MARKTGEMEINDE
PATERNION

Zahl: 004/3/2021/Sa
Sitzung des Gemeinderates am 29. April 2021

N I E D E R S C H R I F T NR. 2/2021

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 29. April 2021** im Götz Stadel Paternion.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, idgF., bei gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 3.4.2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.04 Uhr **Ende der Sitzung:** 20.30 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder:
1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
2. Vbgm^{in}. Mag.^{a} Claudia **Didl**
GV Cornelia **Pesentheiner**
GV Anton **Gasser**
GV Alfred **Urban**

Die Gemeinderäte:
Markus **Petritsch**
Ing. Günther **Possegger**
Bettina **Egarter**
DI Gerald **Aigner**
Dr.^{in} Helga **Schabus-Kavallar**
Petra **Amenitsch**
Matthias **Staber**
Günther **Strauss**
Mag. Günther **Mitterer**
Richard **Reiner**
Peter **Lassnig**
Maximilian **Hebenstreit**
Ing. Stefan **Staber**
Christina **Graf, BEd**
Stefan **Schweiger**
Werner **Jersche**
David **Campidell**

Anwesend und mitwirkend gemäß § 78 Abs. 2 K-AGO und § 9 Abs. 1 und § 10 der Geschäftsordnung:
Die leitende Gemeindebeamtin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftspersonen gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:
Finanzverwalter Siegfried **Köfeler**
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:
Michaela **Sandrisser, BA**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2021 um 18.04 Uhr, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.
Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 21.04.2021, Zahl 004/3/2021/Eb/Sa, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.
Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagene Tagesordnung an und es sind somit nachstehende Beratungsgegenstände zu bearbeiten:

T a g e s o r d n u n g :

I Öffentlicher Teil:

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 2/2021

2. Berichte Bürgermeister

3. Bericht über die Sitzung des **Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus** am **04.02.2021** – Behandlung der Anträge des Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus am 04.02.2021 enthalten sind – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

4. Bericht des Obmannes des **Kontrollausschusses** über die Sitzung am **18.02.2021** – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 18.02.2021 enthalten sind – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

5. Bericht des Obmannes des **Kontrollausschusses** über die Sitzung am **15.04.2021** – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 15.04.2021 enthalten sind, mit Ausnahme des unter TOP 6 gesondert zu behandelnden Berichtes zum Rechnungsabschluss 2020 – Berichterstatter: der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

6. Entgegennahme und Behandlung des Berichtes des **Kontrollausschusses** zum **Rechnungsabschluss 2020** (§ 92 K-AGO)– **Beschlussfassung** des für das Jahr 2020 erstellten Rechnungsabschlusses (§§ 54 und 55 K-GHG) – Berichterstatter: der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

7. **Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches** auf den ersten und zweiten Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Paternion – Erlassung einer **Verordnung** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

8. Neubestellung der Mitglieder der **Grundverkehrskommission** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

9. Bestellung der Mitglieder für die **Ortsbildpflegekommission** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

10. Bestellung von Mitgliedern für die **Schlichtungsstelle** für **Wildschadensangelegenheiten** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

11. Bestellung von Mitgliedern für die **Personalkommission** nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

12. **Abfallwirtschaftsverband** Villach – Nominierung eines ordentlichen Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Verbandsrat – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

13. **Stadt-Umland-Regionalkooperation** Villach – Entsendung von Mitgliedern für das Kooperationsforum – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

14. **Kindergartenkuratorium** – Nominierung von Mitgliedern – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

15. **Wasserversorgungsgemeinschaft Kellerberg** – Entsendung von Mitgliedern in den Verwaltungsausschuss – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

16. **Wasserverband Unteres Drautal** – Bestellung der **Mitglieder für die Mitgliederversammlung** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

17. **Wasserverband Unteres Drautal** – Entsenden eines Vertreters in den **Kontrollausschuss** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

18. **Schutzwasserverband Unteres Drautal** – Nominierung von Mitgliedern - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

19. **ARGE Unteres Drautal** – Entsendung von Mitgliedern – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

20. **e5-Programm** – Nominierung von Teammitgliedern – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

21. **Region Villach Tourismus GmbH** – Entsendung von Mitgliedern in den Delegiertenrat – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

22. Abschluss eines **Mietvertrages** mit der **gerdie OG** betr. Geschäftsflächen im Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

23. **Schwimmbad** Paternion - Änderung der **Badeordnung** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

24. **Straßenausbau- und Sanierungsarbeiten** – **Jahresauftrag** 2021 und 2022 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

25. **Baulandmodell** Feistritz/Drau-**Neusiedlung II** – **Beitritt zum Kaufvertrag** betreffend die Parzelle 1558/5, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 876 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

26. **Flurbereinigung** – **Abtretung** der **Parzelle 518/39** sowie einer **Teilfläche** der **Parzelle 518/41**, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 39 m² bzw. 60 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

27. **Flurbereinigung** – **Übernahme** von **Teilflächen der Parzellen 518/193 (74 m²), 513/2 (54 m²) und 518/13 (17 m²)**, KG Feistritz/Drau, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

28. **Abtretung** einer **Teilfläche** der **Parzelle 148/18**, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 29 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

29. **Abtretung** der **Parzelle 1336/2**, KG Kamering, im Ausmaß von 170 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

30. **Abtretung** einer **Teilfläche** der **Parzelle 1480**, KG Kamering, im Ausmaß von 78 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

31. **L33 Kreuzner Straße – Abtretung** von **Teilflächen** der **Parzellen 829/1 und 831** KG Kreuzen im Ausmaß von 25 m² bzw. 3 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

32. **Übernahme** der **Parzelle 448/4**, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 499 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion und Beitritt zum Kaufvertrag – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

33. **Übernahme** einer **Teilfläche** der Parzelle 518/17 KG Feistritz/Drau im Ausmaß von **65 m²** in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

34. **Teilbebauungsplan „Feistritz/Drau - Kreuzner Straße - West"** – Erlassen einer **Verordnung** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

35. Abschluss eines **Tauschvertrages** mit der Gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft **„meine Heimat"** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

36. Abschluss eines **Kaufvertrages** mit der **ET-Ingenieurbüro GmbH** betreffend die **Parzelle 1188/7,** KG Feistritz/Drau – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

37. Abschluss eines **Kaufvertrages** betreffend die **Parzelle 1188/8**, KG Feistritz/Drau – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

38. Abschluss eines **Kaufvertrages** betreffend die **Parzelle 1179/2,** KG Feistritz/Drau – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

39. **Verbauungsmaßnahmen** am **Kreuznerbach** durch die Wildbach- und Lawinenverbauung – Übernahme eines **Kostenbeitrages** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 2/2021

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 2/2021 die Gemeinderatsmitglieder **GR Peter Lassnig** und **GR Werner Jersche** zu bestimmen.

2. Berichte des Bürgermeisters

Schwimmbad Paternion

a) Das Schwimmbad Paternion wurde im Jahr 1986 generalsaniert. Nun fällt ebenfalls im Dachbereich eine Sanierung an, in deren Rahmen die nunmehr veraltete Solaranlage gegen eine Photovoltaikanlage ausgetauscht wird. Auch hier können für die Gesamtinvestition von rund EUR 180.000,00 EUR 84.500,00 an Bundesfördermitteln lukriert werden. Mit der installierten Photovoltaikanlage wird neben der Wasseraufbereitung über Wärmepumpen auch der Strom für den Tagesbetrieb zur Verfügung gestellt. Im Winterbetrieb soll durch die Anlage der Liftbetrieb unterstützt werden. Die Auftragsvergabe für die Dachsanierung erfolgte an die Firma A. Leopold GesmbH, Klagenfurter Straße 8, 9560 Feldkirchen.

b) Für das Schwimmbad wurde mittels Ausschreibung ein neuer Pächter für den Gaststättenbetrieb gesucht. Aus unserem Gemeindegebiet ist kein einziger Antrag für das Betreiben der Gastronomie eingelangt. Eine Bewerbung erfolgte aus dem Raum Villach, und zwar durch die Familie Juchart, die bereits im Strandbad Egg am Faaker See seit 12 Jahren die Gastronomie betreibt. Bürgermeister Manuel Müller bedankt sich in diesem Rahmen für die Arbeit des bisherigen Pächters, Herrn Daniel Brandstätter. Es laufen mit dem eventuellen Neupächter bereits Gespräche über die von Herrn Brandstätter und der Marktgemeinde

Paternion geleisteten Investitionen. Wenn die Verhandlungen positiv abgeschlossen werden können, wird in der nächsten Gemeinderatssitzung der neue Pachtvertrag vorliegen.

3. Bericht des Obmannes des Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus über die Sitzung am 04.02.2021 – Behandlung der Anträge des Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus am 04.02.2021 enthalten sind – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Ausschuss für Landwirtschaft und Tourismus der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Hansjörg Winkler am 04.02.2021 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2021

2. Ankauf von zwei Messgeräten
a) Feuchtigkeitsmessgerät Heu
b) Feuchtigkeitsmessgerät Getreide

Bürgermeister Manuel Müller weist darauf hin, dass vorerst die Ausgabe und Verwaltung der Geräte über die Marktgemeinde Paternion ohne Verleihungsgebühr durchgeführt wird.

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Ausschuss für Landwirtschaft und Tourismus beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, bei der Firma Beikircher Agrarhandel GmbH. in Nussdorf/Debant

- 1 Stk. Getreide-Feuchtmesser HE lite zum Preis von EUR 479,00 und
- 1 Stk. Heu- und Stroh- Feuchtemesser 1,0 Mt zum Preis von EUR 320,00
  (jeweils zzgl. 20 % USt und abzüglich 5 % Skonto) zu bestellen.

3. Anpassung des Klauenpflegebeitrages für Rinder

In Übereinstimmung mit der mehrheitlichen Beschlussfassung im Ausschuss für Landwirtschaft und Tourismus beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig,** die Deckelung des Förderbetrages für die Klauenpflege pro Rind von EUR 3,00 auf EUR 4,00 anzuheben.

4. Einführung einer Ankaufbeihilfe für männliche Zuchtschafe

5. Allfälliges

4. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 18.02.2021 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 18.02.2021 enthalten sind – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Matthias Unterrieder am 18.02.2021 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2021

2. **Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, idgF.- Prüfungszeitraum vom 24.11.2020 bis 18.02.2021**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig,** den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 24.11.2020 bis 18.02.2021 zur Kenntnis zu nehmen.

3. **Allfälliges**

5. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung am 15.04.2021 – Behandlung der Anträge, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2021, enthalten sind, mit Ausnahme des unter TOP 6 gesondert zu behandelndem Bericht zum Rechnungsabschluss 2020 – Berichterstatter: der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Stefan Schweiger am 15.04.2021 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. **Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 2/2021**

2. **Wahl des Stellvertreters des Obmannes gemäß § 26 Abs. 6 K-AGO**

3. **Wahl eines Berichterstatters zu den Verhandlungsgegenständen des Kontrollausschusses**

4. **Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998, idgF. - Prüfungszeitraum vom 19.02.2021 bis 15.04.2021**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig,** den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 19.02.2021 bis 15.04.2021 zur Kenntnis zu nehmen.

5. **Rechnungsabschluss 2020 – Ausarbeitung eines Berichtes für den Gemeinderat gemäß § 92 Abs. 1 a der K-AGO**

   Dieser Beratungsgegenstand wird unter nachfolgendem TOP 6 behandelt.

6. **Allfälliges**

6. Entgegennahme und Behandlung des Berichtes des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss 2020 (§ 92 K-AGO) – Beschlussfassung des für das Jahr 2020 erstellten Rechnungsabschlusses (§§54 und 55 K-GHG 2019) – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß § 54 Abs. 1 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes hat der Gemeinderat bis spätestens 30. April jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen.

Die Jahresrechnung 2020 wurde nach Fertigstellung durch die Finanzverwaltung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung in der Zeit vom 13.04.2021 bis 20.04.2021 im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 14, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Der Kontrollausschuss hat in der Sitzung am 15.04.2021 den Rechnungsabschluss 2020, aufgrund folgender, von der Finanzverwaltung erstellten textlichen Erläuterungen, geprüft:

Textliche Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2020

gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Rechnungsabschluss 2020

1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2020 verfolgten Ziele und Strategien:

Der Voranschlag 2020 der Marktgemeinde Paternion, inklusive des 1. Nachtragsvoranschlages 2020, stand voll und ganz im Zeichen der Corona-Krise. So wirkten sich beispielsweise die Einnahmenausfälle bei den Ertragsanteilen massiv auf das Budget 2020 aus und es waren auf Grund dieser Krise zusätzlich Mehraufwendungen zu bewältigen. Obwohl versucht wurde auf die wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Bedacht zu nehmen, war es trotzdem nicht möglich einen ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt zu erreichen. Lediglich bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit konnten durchwegs positive Ergebnisse im Finanzierungshaushalt erzielt werden.

2. Beschreibung des Haushaltes:

Wie bereits eingangs erwähnt, war und ist die Finanzsituation der Marktgemeinde Paternion aufgrund der Einnahmenausfälle sehr schwierig. Die **Bundesertragsanteile**, welche mit rund 45 Prozent der Gesamteinnahmen die **wichtigste Einnahmequelle** der Marktgemeinde Paternion darstellen, sind krisenbedingt im Jahr 2020, gegenüber dem ursprünglichen Voranschlagsbetrag vor der Corona-Krise um rund EUR 520.000,00 eingebrochen, sodass schlussendlich im Rechnungsabschluss 2020 Ertragsanteile des Bundes in Höhe von EUR 4.419,166,60 ausgewiesen sind.

Trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen war es durchaus erfreulich, dass die **gemeindeeigenen Abgaben** im Vergleich zu den Budgetansätzen im Finanzierungshaushalt um EUR 42.517,67 gestiegen sind. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, trotz Krise, das Niveau der Vorjahre von rund EUR 1.350.000,00 halten konnten und dass zusätzlich rund EUR 53.500,00 mehr an Grundsteuer vereinnahmt wurden. Die **Kommunalsteuer** bildet mit einem Anteil von 75 Prozent an den **gemeindeeigenen Abgaben** die weitaus wichtigste Gemeindeabgabe.

Eine sehr dynamische Entwicklung nach oben, allerdings zum Nachteil der Marktgemeinde Paternion, herrscht im Bereich der Transferzahlungen, welche an das Land Kärnten abgeliefert werden müssen. Stellvertretend für alle Transferzahlungen (EUR 4.205.000,00) sind hier die zwei größten Posten, nämlich die der **Sozialhilfe** in Höhe von EUR 1.803.479,87 und die Beiträge für den **Betriebsabgang** der **Krankenanstalten** in Höhe von EUR 886.004,52 erwähnenswert. Allein diese zwei Positionen sind im Vergleich zum Vorjahr um rund EUR 211.000,00 **gestiegen**.

Im Bereich der Personalkosten (inkl. Beamtenpensionen) konnten im Vergleich zum Budget im Ergebnishaushalt rund EUR 50.000 eingespart werden, wobei sich die Personalkosten 2020 auf rund EUR 2.460.000,00 belaufen. In diesem Betrag sind die Auslagerungen der Abfertigungen und Dienstjubiläen in Höhe von rund EUR 68.000,00 bereits inkludiert. Die relativ hohen Lohneinsparungen ergeben sich dadurch, dass die Lohnerhöhungen für 2020 mit 3 % Lohnerhöhung kalkuliert wurden, tatsächlich betrugen diese jedoch nur 2,3 %. Die weiteren Einsparungen ergaben sich bei den Überstunden und Zulagen der Gemeindebediensteten und den Beamtenpensionen.

Somit ist festzuhalten, dass die Transferverpflichtungen an das Land und die Personalkosten rund EUR 6,6 Millionen betragen, die für die Marktgemeinde Paternion Fixkosten darstellen, die zu leisten sind. Werden in weiterer Folge noch die Gebührenhaushalte (Wirtschaftshof, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung), bereinigt um die Personalkosten und den Pensionsfondsbeitrag, da diese schon in den EUR 6,6 Millionen Berücksichtigung gefunden haben, herausgerechnet, zeigt sich, dass sich der Spielraum nochmals um rund EUR 1,5 Millionen verringert.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass sich der Handlungsrahmen für alle anderen Aufgabenbereiche der Marktgemeinde Paternion in etwa bei nur EUR 1,8 Millionen bewegt. So müssen aus diesem verbleibenden Rest sämtliche Agenden der Kinderbetreuung, die Volksschulen, die Musikschule, die Feuerwehren, die Veranstaltungshäuser, die Gemeindestraßen, die Schneeräumung, die Straßenbeleuchtung, die Sportanlagen etc. finanziert werden.

Diese grobe Skizzierung der Haushaltssituation zeigt ganz klar, dass es de facto **keinen Handlungsspielraum** gibt. Es ist daher auch wenig verwunderlich, dass zusätzlich auf Grund der Corona-Krise, **sowohl die Ergebnis- als auch die Finanzierungsrechnung für das Haushaltsjahr 2020 negativ ausgefallen ist**.

Im Vergleich zum Voranschlag 2020 konnten die budgetierten Zahlen sowohl hinsichtlich des Ergebnis- als auch des Finanzierungsvoranschlages verbessert werden. So ist das **Minus in der Ergebnisrechnung um EUR 307.650,83 und in der Finanzierungsrechnung um EUR 449.741,17 geringer ausgefallen als im Voranschlag vorgesehen.**

2.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Da sämtliche Abweichungen ohnehin im Detailnachweis zur Ergebnis- und Finanzierungsrechnung ausgewiesen werden, wird an dieser Stelle auf den Detailnachweis verwiesen.

2.2. Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Folgende Projekte wurden im „Nachweis der Investitionstätigkeit" als **„investive Einzelvorhaben"** geführt:

- Sanierung der Draubrücke Feistritz/Drau
- Sanierung der Gemeindestraßen 2020
- Errichtung Freizeitanlage Paternion

Die Finanzierungsrechnung zeigt, dass im Bereich der **investiven Einzelvorhaben** Auszahlungen in der Höhe von EUR 1.199.763,90 und Einzahlungen in der Höhe von EUR 1.100.300,00 erfolgt sind, was einen Saldo von EUR 99.463,90 ergibt, welcher in das Haushaltsjahr 2021 übertragen wird. Daraus resultierend ergibt sich, dass diese drei Projekte noch im Jahr 2021 weitergeführt und abgeschlossen werden müssen.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Projekte erfolgte durch Bedarfszuweisungen des Landes (EUR 464.000,00), durch einen Förderungsbeitrag der AMA (EUR 150.000,00), durch Bundeszuschüsse nach dem Kommunalen Investitionsgesetz 2020 (EUR 292.300,00) und durch eine Rücklagenentnahme aus der „Allgemeinen Rücklage" (EUR 184.000,00).

Für die investiven Einzelvorhaben konnte zusätzlich noch eine Förderung aus dem 2. Kärntner Gemeindehilfspaket für die Sanierung der Gemeindestraßen in Höhe von EUR 75.000,00 lukriert werden, wobei diese Mittel bereits schriftlich zugesichert wurden. Der entsprechende Zahlungseingang ist jedoch erst im Haushaltsjahr 2021 zu erwarten.
Des Weiteren werden im „Nachweis der Investitionstätigkeit" gemäß § 18 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, Abs. 2, noch u.a. **„Sonstige Investitionen"** als Projekte geführt:

- Sportplatzsanierung Feistritz/Drau
- Kegelbahnsanierung Freizeitzentrum Feffernitz
- Feuerwehrschutzbekleidung
- Erweiterung Straßenbeleuchtung
- Erweiterung Wasserversorgungsanlage
- Grundankauf Baulandmodell III

Die Finanzierungsrechnung zeigt, dass in diesem Bereich Auszahlungen in Höhe von EUR 300.598,98 und Einzahlungen in der Höhe von EUR 289.625,50 erfolgt sind, was einen Saldo von EUR 10.973,48 ergibt, der in das Haushaltsjahr 2021 übernommen wird.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Projekte erfolgte durch Zuschüsse aus der operativen Gebarung (EUR 181.377,15), durch Bundesmittel KIG (EUR 13.344,71), durch Landesmittel (EUR 2.966,48) und der eine Rücklagenentnahme aus der „Wasserversorgungsrücklage" (EUR 15.942,68).

Des Weiteren konnten Fördermittel aus dem 2. Kärntner Gemeindehilfspaket für die Sportplatzsanierung Feistritz/Drau (EUR 3.900,00) und die Kegelbahnsanierung (EUR 4.107,00) lukriert werden, deren Eingänge bereits schriftlich für das Haushaltsjahr 2021 zugesichert wurden.

Abschließend muss noch erwähnt werden, dass es eindeutig erkennbar ist, dass die o. a. Projekte ohne die zusätzlichen Fördermittel des Bundes und des Landes nicht finanzierbar gewesen wären und daher nicht realisierbar gewesen wären.

3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

3.1. Summe der Erträge und Aufwendungen:

Erträge:	EUR	10.458.013,28
Aufwendungen:	EUR	11.740.037,44
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	238.555,19
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	– 680,20
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR	– 1.044.149,17

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	EUR	11.207.435,03
Auszahlungen:	EUR	11.589.093,86
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR	– 381.658,83

3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	EUR	3.003.444,29
Auszahlungen:	EUR	2.800.158,90
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR	203.285,39

3.4. Veränderung an liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	EUR	848.049,51
Endbestand liquide Mittel:	EUR	873.356,87
davon Zahlungsmittelreserven	EUR	542.479,91

3.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Wie in der o. a. Aufstellung ersichtlich, weist der **Ergebnishaushalt** der Marktgemeinde Paternion ein **Minus von EUR 1.044.149,17** und der **Finanzierungshaushalt ein Minus von EUR 381.658,83** aus. Es wurde bereits erwähnt, dass im Gegensatz zum Voranschlag 2020 sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzierungshaushalt positiver abgeschlossen werden konnte als geplant. So konnte der prognostizierte **Abgang** in der **Ergebnisrechnung** um EUR 307.650,83 und in der **Finanzierungsrechnung** um EUR 449.741,17 **unterschritten** werden.

In der **Ergebnisrechnung** sind die Gebührenhaushalte enthalten, rechnet man diese heraus, reduziert sich das Minus im Ergebnishaushalt auf EUR 772.280,94. Weiters schlägt sich die **Abschreibung für Sachanlagen** am stärksten zu Buche. Diese **betrug 2020 EUR 1.363.425,97**, die Auflösung aus Investitionszuschüssen betrug EUR 142.805,17, sodass

schlussendlich der Ergebnishaushalt mit Abschreibungen in Höhe von EUR 1.220.620,80 belastet wurde. Die größte Abschreibungsposition, bereinigt um die Investitionszuschüsse, sind dabei die Gemeindestraßen mit EUR 696.887,86.

Der **Finanzierungshaushalt** der Marktgemeinde Paternion weist ein Minus von EUR 381.658,83 auf. Durch die Herausrechnung der Gebührenhaushalte erhöht sich dieser Abgang auf EUR 627.927,95.

3.6. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	EUR	29.850.671,42
Summe PASSIVA:	EUR	29.850.671,42
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	EUR	- 26.305.662,52

3.7. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Wie bereits aus der obigen Darstellung ersichtlich, beträgt die Bilanzsumme per 31.12.2020 EUR 29.850.671,42.

Beleuchtung der AKTIVA:

- Das Sachanlagevermögen beträgt EUR 28.021.434,84 und ist mit ca. 94 % die größte Position der Aktiva. Dabei entfallen auf die größten Positionen Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur EUR 19.862.998,08, Gebäude und Bauten EUR 1.541.134,88, Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen EUR 5.311.709,53, Technische Anlagen, Sonderanlagen, Fahrzeuge und Maschinen EUR 1.209.666,05 und Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung EUR 95.926,30. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr von EUR 182.961,94 ist dadurch erklärbar, dass die Investitionssumme höher war als die Abschreibung für Sachanlagen.

- Bei den Beteiligungen handelt es um die Beteiligung der Marktgemeinde Paternion an der „Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG" bei welcher die Marktgemeinde Paternion zu 100 % als Komplementär beteiligt ist. Im Rechnungsabschluss 2020 ist diese Position mit EUR 531.668,28 ausgewiesen.

- Die langfristigen Forderungen begründen sich auf die Rückzahlung gewährter Darlehen in Höhe von EUR 8.450,00.

- Die kurzfristigen Forderungen in Höhe von EUR 453.410,61 setzen sich aus Abgabenforderungen in Höhe von EUR 246.646,45 und aus sonstigen Forderungen in Höhe von EUR 206.764,16 zusammen, wobei hier die Mittel für den Pflegefonds und den Pflegeregress in Höhe von EUR 111.843,66, welche erst im Jänner 2021 überwiesen wurden, den größten Anteil betreffen.

- Die liquiden Mittel zum 31.12.2020 betragen EUR 873.356,87 und sind somit um EUR 25.307,36 höher als im Haushaltsjahr 2019.

Beleuchtung der PASSIVA:

- Das **Nettovermögen** der Marktgemeinde Paternion ist im Haushaltsjahr 2020 um **EUR 1.282.024,16 gesunken** und beträgt zum 31.12.2020 EUR 26.305.662,52. Dieser Veränderungssaldo setzt sich aus dem Minus des Ergebnishaushaltes in Höhe von EUR 1.044.149,17 und die Rücklagenentnahmen u. -zuführungen in Höhe von EUR 237.874,99 zusammen.

- Die Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 867.003,83 sind Zuschüsse zu Projekten, die die Marktgemeinde Paternion von dritter Seite bekommen hat und die entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst werden.

- Die langfristigen Finanzschulden betragen per 31.12.2020 EUR 29.022,36 und betreffen die Wohnbauförderdarlehen für das Freizeitzentrum Feffernitz und das Feuerwehrrüsthaus Feistritz/Drau, die in den Folgejahren sukzessive, spätestens 2025, auslaufen werden.

Weiters wird für das Darlehen vom Wasserwirtschaftsfonds die letzte Rate am 31.08.2021 überwiesen.

- Bei den Leasingverbindlichkeiten handelt es sich um die Leasingverträge für den Unimogankauf im Wirtschaftshof und die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED. Die jährlichen Leasingraten betragen EUR 57.883,56 und haben noch eine Laufzeit bis Mai 2022 (Unimog) bzw. November 2024 (Straßenbeleuchtung).

- Nachdem das Girokonto bei der Drautalbank am 31.12.2020 mit EUR 211.193,13 kurzfristig überzogen wurde, wird dieser Betrag auf der Passivseite der Bilanz als „kurzfristige Finanzschulden" ausgewiesen.

- Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 489.110,30 handelt es sich um Lieferantenverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten an Finanzamt, ÖGK u. BVA die erst im Jänner 2021 fällig werden. Die größte Position betrifft hierbei die Rechnung des Wasserverbandes Unteres Drautal, betreffend die Kanalgebühren und Kanalanschlussbeiträge für Dezember 2020, in Höhe von EUR 227.004,27.

- Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube konnten in der Größenordnung von EUR 22.418,61 aufgelöst werden und betragen somit per Jahresende EUR 131.624,14.

3.8. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Das **Gesamtvermögen** der Marktgemeinde Paternion hat sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 174.070,12 **erhöht** und liegt nun bei **EUR 29.850.671,42**.

Die **Gesamtverbindlichkeiten** (Leasingverbindlichkeiten und kurzfristige Verbindlichkeiten) haben sich im abgelaufenen Haushaltsjahr um EUR 431.226,74 **erhöht** und betragen somit 1,44 % des Gesamtvermögens.

Per 31.12.2020 beträgt der **Darlehensstand** der Marktgemeinde Paternion **EUR 29.022,36**. Davon entfallen EUR 6.897,66 auf die aufgenommenen Wohnbaudarlehen und die restlichen EUR 22.124,70 betreffen den Gebührenhaushalt Wasserversorgung. Im abgelaufenen Haushaltsjahr wurden insgesamt EUR 23.398,48 an Darlehenstilgungen geleistet. Der Zinsaufwand betrug EUR 660,50.

Der **Stand der Haftungen** beträgt per 31.12.2020 **EUR 4.298.162,67** und ist gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 um EUR 607.751,89 **gesunken**. Es handelt sich dabei ausschließlich um Haftungen, die die Marktgemeinde Paternion im Zuge des Kanalbaues für die Darlehensaufnahmen des Wasserverbandes Unteres Drautal übernommen hat.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor. So gibt es neben dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Paternion entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Erfassung der Vermögenswerte wurde unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie vorgenommen, d.h. die Kosten der Wertermittlung (die Beschaffung verlässlicher Unterlagen usw.) erfolgte im verhältnismäßigen Aufwand zum voraussichtlichen Wert des Vermögensgegenstandes. Grundsätzlich wurde jeder größere Vermögenswert für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend abgeschrieben werden können.

Dort wo es möglich war, wurden die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Das bedeutet, die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert.

Vermögensgegenstände die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.
Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Für viele Grundstücke waren die Anschaffungskosten nicht oder nur schwer zu ermitteln, sodass die Bewertung nach einer plausiblen internen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahrens erfolgte.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet. Des Weiteren wurden diese, wo es nicht mehr anders möglich war, unter Heranziehung geschätzter historischer Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung je m² Straße bewertet. Damit man ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage der Gemeindestraßen bekommt, war es darüber hinaus notwendig, bei der Bewertung die Parameter eines Straßenzustandskatasters, welcher den tatsächlichen technischen Wert der Straßen berücksichtigt, miteinfließen zu lassen. Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Abschlag in Prozent vermindert.

Bei der Erfassung der Brücken wurde zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend Ihrem Zustand mit einem Abschlag versehen.
Fahrzeuge und Maschinen wurden zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, wobei bei Fahrzeugen zusätzlich nach dem Prinzip der Sachgesamtheit vorangegangen wurde, sodass etwaige Zusatzausstattungen (z.B. bei Kommunalfahrzeugen) mit dem Fahrzeug in Gesamtheit bewertet wurden.

In gleicher Art und Weise sind die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen einer Bewertung zugeführt worden. Gegenstände, welche die gleiche Nutzungsdauer aufweisen und üblicherweise zusammen genutzt werden, wurden zu einer Sachanlage zusammengefasst. Im Speziellen war dies im Bereich der Volksschulen bei der Bestuhlung von Klassenzimmern der Fall.

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig,** den vorliegenden Erläuterungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und den Rechnungsabschluss 2020 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

7. Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches auf den ersten und zweiten Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Paternion – Erlassung einer Verordnung – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

§ 69 Abs. 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung regelt, dass in Gemeinden mit 23 Mitgliedern des Gemeinderates die Angelegenheiten und Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die dem Bürgermeister obliegen, nach ihrem sachlichen Zusammenhang jedenfalls auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister und, wenn es im Hinblick auf den durch die Struktur der Gemeinde bedingten Arbeitsanfall erforderlich erscheint, auch auf die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes durch Verordnung des Gemeinderates aufzuteilen sind.
In Gemeinden mit 23 Mitgliedern des Gemeinderates bedarf die Aufteilung auf die sonstigen Mitglieder zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

In den Beschlüssen ist auch die Vertretung der Gemeindevorstandsmitglieder zu regeln. Dabei ist festzulegen, welche Gemeindevorstandsmitglieder sich im Verhinderungsfall jeweils gegenseitig zu vertreten haben.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** nachstehende Verordnung, mit Genehmigung der Landesregierung, zu erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 29. April 2021, Zahl: 004/1/2021/Eb, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden

(Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 - und der von der Landesregierung mit Bescheid vom 19.05.2021, Zahl: 03-VL111-30/4-2021 erteilten Genehmigung wird verordnet:

§1
Aufgabenverteilung

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes wie folgt aufgeteilt:

REFERAT 1 - Bürgermeister **Manuel MÜLLER**

Vertretung der Marktgemeinde Paternion,
Koordinierung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches,
Vorstand des Gemeindeamtes, Personalangelegenheiten, Bevollmächtigung von Gemeindebediensteten,
Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben,

Zivilrechtsangelegenheiten,
Presse- und Informationsdienst, Mitteilungsblatt/Gemeindekurier

Alters- und sonstige Ehrungen und Gratulationen, Empfänge, Städtepartnerschaften, Städtebund- und Gemeindebundangelegenheiten, Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, Wahlen

Sämtliche Angelegenheiten der Abgabenverwaltung, Finanzwirtschaft einschließlich Voranschläge und Rechnungsabschluss
Fundwesen

Angelegenheiten der Wohnungsvergaben
sämtliche Angelegenheiten des Schulwesens
Gesundheitswesen und Gesundheitspolizei, Zivilschutz, Katastrophenpläne, Gefahrenzonenplan, Feuerwehr- und Feuerlöschwesen

Agenden der örtlichen Baupolizei, Liegenschaftsverwaltung, Verwaltung des öffentlichen Gutes, Wirtschaftshof der Gemeinde
Gewerbeangelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen

REFERAT 2 - Erster Vizebürgermeister **Diethard NAGELSCHMIED**

alle Angelegenheiten des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne,
Hoch- und Tiefbau

Wohn- und Siedlungswesen, alle Angelegenheiten der Orts- und Regionalentwicklung/ORE und des Verkehrs

Park- und Gartenanlagen

öffentliche Straßenbeleuchtung, Straßen- und Ortsbenennungen

alle Angelegenheiten des Kultur- und Vereinswesens, Pflege und Förderung der Kunst, Ausstellungen und Vorträge, Kultur- und Sportveranstaltungen

Angelegenheiten des Sports, Sportstätten
Gemeindeschwimmbad und dazugehörende Anlagen, Schiliftanlagen

REFERAT 3 - Zweite Vizebürgermeisterin **Mag.ª Claudia DIDL**

Fremdenverkehr, Fremdenverkehrsförderung, Fremdenverkehrswerbung einschließlich Prospektmaterial, Zimmerpreislisten, Fremdenverkehrsveranstaltungen
Angelegenheiten der Region Villach GesmbH

Ausbau und Markierung von Wanderwegen, Veranstaltungskalender, Ortsbild und Ortsverschönerung, Blumenschmuckwettbewerbe

Marktwesen einschließlich örtliche Marktpolizei
EU-Agenden – Förderwesen
alle Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Sicherheit, soweit sie nicht in die Kompetenz des Bürgermeisters fallen

Klimabündnis, e5-Gemeinde, ARGE Unteres Drautal/KEM/AMUD

alle Angelegenheiten der Energieversorgung

REFERAT 4 - Drittes Vorstandsmitglied **Cornelia PESENTHEINER**

alle Angelegenheiten des Sozialwesens

sämtliche Angelegenheiten der Jugend, Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge
Angelegenheiten der Kindergärten

gemeindeeigene Spielplätze

Seniorenbetreuung, Erwachsenenbildung - Vorträge, Gesunde Gemeinde

Gemeindebücherei

REFERAT 5 - Viertes Vorstandsmitglied **Anton GASSER**

Schneeräumung und Straßenreinigung
Abfallbeseitigung und Müllentsorgung,
Kanalisation, Gemeindewasserversorgungsanlage, Löschwasserversorgung

Angelegenheiten der Friedhöfe, Verwaltung des Kommunalfriedhofes Feistritz/Drau, Bestattungswesen

Verwaltung der Gemeinschaftshäuser Feistritz/Drau, Feffernitz und Paternion

REFERAT 6 - Fünftes Vorstandsmitglied **Alfred URBAN**

Alle Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
Nutztierhaltung und Tierzuchtförderung, Veterinärwesen

Verwaltung des gemeindeeigenen Fischwassers, Jagd- und Imkereiwesen

Wildbachbegehungen und Ausführung des jeweils auf Bundes- und Landesebene geltenden Forstgesetzes, soweit eine Kompetenz der Gemeinde gegeben ist

Angelegenheiten der Wald- und Flurpolizei

§2
Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§3
Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

Der **1. Vizebürgermeister DIETHARD NAGELSCHMIED** wird vertreten durch das sechste Vorstandsmitglied **Bürgermeister Manuel MÜLLER**
die **2. Vizebürgermeisterin Mag.ª CLAUDIA DIDL** wird vertreten durch das dritte Vorstandsmitglied **Cornelia PESENTHEINER**

das dritte Vorstandsmitglied **CORNELIA PESENTHEINER** wird vertreten durch das zweite Vorstandsmitglied **Mag.ª CLAUDIA Didl**

das vierte Vorstandsmitglied **ANTON GASSER** wird vertreten durch das fünfte Vorstandsmitglied **Alfred URBAN**

das fünfte Vorstandsmitglied **ALFRED URBAN** wird vertreten durch das vierte Vorstandsmitglied **Anton GASSER**

§4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15. Oktober 2019, Zahl: 004/1/2019/Eb/Mo, außer Kraft.

8. Neubestellung der Mitglieder der Grundverkehrskommission – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß § 11 Abs. 1 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG - LGBl.Nr. 9/2004, ist bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde für den Bereich des politischen Bezirkes eine Grundverkehrskommission eingerichtet.
Gemäß den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 K-GVG darf zum Mitglied der Grundverkehrskommission nur ein in Kärnten selbstständig erwerbstätiger Landwirt bestellt werden. Hierbei kommen Voll-, Zu- oder Nebenerwerbslandwirte in Betracht. Wesentlich ist, dass der Betreffende als Landwirt selbstständig erwerbstätig ist, er kann daneben auch einer unselbstständigen außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung nachgehen. Auch muss der Betreffende nicht dem Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde angehören.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** zum Mitglied der Grundverkehrskommission Villach-Land, soweit es die Marktgemeinde Paternion betrifft, Herrn **Hans Piery jun**. und zu seinem Ersatzmitglied Herrn **Hannes Steiner-Mitterer** zu bestellen.

9. Bestellung der Mitglieder für die Ortsbildpflegekommission – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Im § 11 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl.Nr. 32/1990, idgF wird bestimmt, dass zur Beratung der Gemeinden in den Fragen der Ortsbildpflege bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine Ortsbildpflegekommission einzurichten ist. Vor der Erlassung von Verordnungen nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz ist die Ortsbildpflegekommission zu hören.
Zu Mitgliedern der Ortsbildpflegekommission dürfen nur Personen bestellt werden, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiete der Ortsbildpflege verfügen.

Die Ortsbildpflegekommission besteht aus einem Vorsitzenden, sowie aus einem ständigen Mitglied und nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende ist von der Landesregierung aus dem Kreise der bei der Bezirkshauptmannschaft verwendeten Bediensteten des Höheren Baudienstes, die Absolventen der Studienrichtung "Architektur" sind - ist dies nicht möglich aus dem Kreise, der beim Amt der Kärntner Landesregierung verwendeten Bediensteten, die diese Voraussetzungen erfüllen -, auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen.

Das ständige Mitglied ist von der Landesregierung aus dem Kreise der Absolventen der Studienrichtung "Architektur" auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen.

Der **Gemeinderat** jeder Gemeinde hat aus dem Kreise der Personen, die mit den Fragen der Ortsbildpflege in dieser Gemeinde besonders vertraut sind, auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates ein **nichtständiges Mitglied** der Ortsbildpflegekommission zu bestellen.
Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, **Vbgm.in Mag.a Claudia Didl** zum nichtständigen Mitglied der Ortsbildpflegekommission Villach-Land und zu ihrem Ersatzmitglied **Vbgm. Diethard Nagelschmied** zu bestellen.

10. Bestellung von Mitgliedern für die Schlichtungsstelle für Wildschadenangelegenheiten - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß § 77 Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG – LGBl.Nr. 21/2000 ist in jeder Gemeinde eine Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten einzurichten.
Die Schlichtungsstelle hat über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden zu entscheiden, sofern ein Übereinkommen zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt.

Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Bürgermeister für die Dauer des Wahlabschnittes des Gemeinderates zu bestellen sind.
Für ein Mitglied kommt der Kärntner Jägerschaft das Vorschlagsrecht zu, ein Mitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates und ein Mitglied aus dem Kreis der Personen, die weitere Mitglieder eines Jagdverwaltungsbeirates sind, zu bestellen.

Der Vorschlag über die Bestellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten wird zuständigkeitshalber von Bürgermeister Manuel Müller vorgebracht und auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Bestellung folgender Mitglieder für die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten zur Kenntnis zu nehmen:

Mitglieder:	**Ersatzmitglieder:**
Obmann: GR Maximilian **Hebenstreit**	GR Ing. Stefan **Staber**
Weitere Mitglieder:	
GR Matthias **Staber**	GR Mag. Günther **Mitterer**
GR Richard **Reiner**	Johann **Rauter**

11. Bestellung von Mitgliedern für die Personalkommission nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindepersonalvertretungsgesetzes besteht in der Marktgemeinde Paternion eine Personalkommission, die aus sechs Mitgliedern besteht.
Vertreter der Gemeinde sind neben dem Bürgermeister zwei weitere vom Gemeinderat nach dem Verhältniswahlrecht bestellte Mitglieder.

Folgende Mitglieder gelten somit als gewählt:

Mitglieder:	**Ersatzmitglieder:**
Bürgermeister Manuel **Müller**	GV Anton **Gasser**
1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**	GV^in^ Cornelia **Pesentheiner**
GR Werner **Jersche**	GR^in^ Christina **Graf**, BEd

12. Abfallwirtschaftsverband Villach – Nominierung eines ordentlichen Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Verbandsrat – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

In den Verbandsrat werden über Beschluss des Gemeinderates der verbandsangehörigen Gemeinden der Bürgermeister oder jeweils ein anderes Mitglied des Gemeinderates sowie ein Ersatzmitglied entsandt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** als Mitglied der Marktgemeinde Paternion **Bürgermeister** Manuel **Müller** in den Abfallwirtschaftsverband Villach zu entsenden und zu seinem Ersatzmitglied GV Anton **Gasser** zu bestimmen.

13. Stadt-Umland-Regionalkooperation Villach – Entsendung von Mitgliedern für das Kooperationsforum – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Seit dem Jahr 1999 ist die Marktgemeinde Paternion Mitglied bei der Stadt-Umland-Regionalkooperation Villach.
Gemäß den mit GR-Beschluss genehmigten Satzungen der Stadt-Umland-Regionalkooperation besteht das Kooperationsforum aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, den sonstigen Mitgliedern der Gemeindevorstände der Mitgliedsgemeinden sowie je einem Vertreter der Sozialpartnerinstitutionen der Region (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer).

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** folgende Mitglieder in den Regionalverband bzw. das Kooperationsforum zu entsenden:

Bürgermeister Manuel **Müller** Ersatz: GV Anton **Gasser**
Vbgm. Diethard **Nagelschmied** Ersatz: GV^in^ Cornelia **Pesentheiner**

14. Kindergartenkuratorium – Nominierung von Mitgliedern – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat im Jahr 1993 eine Vereinbarung mit dem Pfarramt Feistritz/Drau, betreffend die Erweiterung, Führung und Finanzierung der Pfarr- und Gemeindekindergärten Feistritz/Drau und Feffernitz abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde ein Kuratorium zur Wahrung der Interessen der Pfarre und der Marktgemeinde Paternion geschaffen, das sich aus 3 Vertretern der Pfarre und 3 Vertretern der Marktgemeinde Paternion zusammensetzt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** nachstehende Kuratoriumsmitglieder seitens der Marktgemeinde Paternion zu bestellen:

Mitglied:	**Ersatzmitglied:**
Bürgermeister Manuel **Müller**	Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
GV^{in} Cornelia **Pesentheiner**	GR^{in} Bettina **Egarter**
GR^{in} Christina **Graf**, BEd	GR David **Campidell**

15. Wasserversorgungsgemeinschaft Kellerberg – Entsendung von Mitgliedern in den Verwaltungsausschuss – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion und die Marktgemeinde Weißenstein bilden gemeinsam die Wasserversorgungsgemeinschaft Kellerberg, die die Betreuung gemeinsamer Wasserleitungen und Quellvorrichtungen vornimmt.
Die Wasserversorgungsgemeinschaft Kellerberg besteht seit dem Jahr 1974 und gemäß den Satzungen dieser Wasserversorgungsgemeinschaft ist der Verwaltungsausschuss durch die Gemeinden zu besetzen. Der Verwaltungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, wovon 3 aus der Marktgemeinde Paternion und 2 aus der Marktgemeinde Weißenstein entsendet werden.

Unter Berücksichtigung des Verhältniswahlrechts und des anlässlich der Gemeinderatswahl am 28.02.2021 erzielten Wahlergebnisses ist festzustellen, dass die Ordnungsziffern 1, 2 und drei auf die Fraktion "BGM Manuel Müller und sein Team Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ" entfallen.
Daher bringt die SPÖ gemäß den Satzungen der Wasserversorgungsgemeinschaft Kellerberg als anspruchsberechtigte Gemeinderatsfraktion einen **Wahlvorschlag** ordnungsgemäß unterfertigt, während der Sitzung des Gemeinderates für die Neubesetzung ein.

Folgende Mitglieder gelten somit als gewählt:

Mitglieder:	**Ersatzmitglieder:**
Bürgermeister Manuel **Müller**	GR Ing. Günther **Possegger**
GV Anton **Gasser**	1.Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
GR Werner **Jersche**	GR Ing. Stefan **Staber**

16. Wasserverband Unteres Drautal – Bestellung der Mitglieder für die Mitgliederversammlung – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion ist neben der Marktgemeinde Weißenstein und der Firma Evonik-Degussa Mitglied im Wasserverband Unteres Drautal mit dem Sitz in Weißenstein.
Gemäß den Satzungen des Wasserverbandes ist die personelle Besetzung in der Mitgliederversammlung nach dem Verhältniswahlrecht geregelt und somit erfolgt die Nominierung aufgrund von Wahlvorschlägen der anspruchsberechtigten Gemeinderatsfraktionen.

Gemäß den Satzungen des Wasserverbandes Unteres Drautal hat die Marktgemeinde Paternion als Verbandsmitglied das Recht, **sieben Mitglieder** und **sieben Ersatzmitglieder** in die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Unteres Drautal zu entsenden.

Unter Berücksichtigung des Verhältniswahlrechtes und des Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 28.02.2021 entfallen auf die SPÖ die Ordnungsziffern 1 bis 7 und somit steht der Liste „BGM Manuel Müller und sein Team Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ" das alleinige Vorschlagsrecht für die Bestellung der Mitglieder in die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Unteres Drautal zu.

Der entsprechende **Wahlvorschlag** wird in der Gemeinderatssitzung eingebracht und es gelten folgende Mitglieder als gewählt:

Mitglieder:	**Ersatzmitglieder:**
Bürgermeister Manuel **Müller**	GV^{in} Cornelia **Pesentheiner**
1.Vbgm. Diethard **Nagelschmied**	GR Richard **Reiner**

GV Anton **Gasser**	GR Ing. Günther **Possegger**
Vbgm.in Mag.a Claudia **Didl**	GR Matthias **Staber**
GV Alfred **Urban**	GR DI Gerald **Aigner**
GR Ing. Stefan **Staber**	GR David **Campidell**
GR Stefan **Schweiger**	GR Werner **Jersche**

17. Wasserverband Unteres Drautal – Entsenden eines Vertreters in den Kontrollausschuss – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Auf Grund der Satzungen des Wasserverbandes Unteres Drautal ist die Einrichtung eines Kontrollausschusses vorgesehen.
Dem Kontrollausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens des Ergebnisses der Überprüfung.
Dem Kontrollausschuss des Wasserverbandes Unteres Drautal gehören 3 Mitglieder an, wobei jedes Verbandsmitglied (Marktgemeinde Paternion, Marktgemeinde Weißenstein und Evonik Degussa Peroxid GmbH) einen Vertreter entsendet.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** als Mitglied in den Kontrollausschuss des Wasserverbandes Unteres Drautal Steuerberater Dr. Josef Pickerle zu entsenden.

18. Schutzwasserverband Unteres Drautal – Nominierung von Mitgliedern – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 den Beitritt zum Schutzwasserverband Unteres Drautal beschlossen. Dem Schutzwasserverband gehören neben der Marktgemeinde Paternion auch die Gemeinden Stockenboi, Ferndorf, Fresach und Weißenstein an.
Ziel des Schutzwasserverbandes ist es, gemeinsame Projekte unter Ausnutzung der höchstmöglichen Bundes- und Landesfördermittel im Bereich der Schutzwasser- und Hochwasserverbauung durchzuführen.
Die Satzungen des Schutzwasserverbandes regeln die personelle Besetzung. So vertritt der jeweilige Bürgermeister seine Gemeinde im Verband. Zusätzlich hat jede Gemeinde ein weiteres Mitglied durch den Gemeinderat zu bestimmen. Für beide – Bürgermeister und Mitglied ist vom Gemeinderat jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** folgende Personen als Mitglieder der Marktgemeinde Paternion in die Mitgliederversammlung des Schutzwasserverbandes Unteres Drautal zu nominieren:

Mitglied:	**Ersatzmitglied:**
Bgm. Manuel **Müller**	GV Anton **Gasser**
Vbgm. Diethard **Nagelschmied**	GV Alfred **Urban**

19. ARGE Unteres Drautal – Entsendung von Mitgliedern – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde ist seit 15.03.2017 Mitglied der ARGE Unteres Drautal gemeinsam mit den Gemeinden Stockenboi, Ferndorf, Fresach und Weißenstein, um in dieser Arbeitsgemeinschaft gemeindeübergreifende Projekte im Unteren Drautal gemeinsam umzusetzen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** nachstehende Vertreter in die Mitgliederversammlung der ARGE Unteres Drautal zu entsenden:

Mitglieder:	**Ersatzmitglieder:**
Bgm. Manuel **Müller**	GV Anton **Gasser**
Vbgm.in Mag.a Claudia **Didl**	1.Vbgm. Diethard **Nagelschmied**

20. e5-Programm – Nominierung von Teammitgliedern – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Das e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden unterstützt Gemeinden bei einer nachhaltigen Klimaschutzarbeit. Das Ziel ist es, langfristige Maßnahmen zu setzen und deren Wirksamkeit zu evaluieren.
Angelehnt an Qualitätsmanagementsysteme ist das e5-Programm als ein Prozess zu verstehen, in dem folgende Schritte stattfinden:

- Schwachstellen aufdecken und Verbesserungspotenziale identifizieren
- Verbesserungsprozess in Gang setzen
- Strukturen und Abläufe zur erfolgreichen Umsetzung von Energieprojekten aufbauen und/oder verstärken
- Mitwirkung der Bevölkerung an energiepolitischen Entscheidungen und Aktivitäten ermöglichen
- Regelmäßige interne und externe Erfolgskontrolle sowie die Auszeichnung der Gemeinden entsprechend ihrem Erfolg

Eine Mitgliedschaft im e5-Programm bietet vielfältigen Nutzen für die Gemeinde und deren BürgerInnen. Neben materiellen Vorteilen (z.B. Kosteneinsparung durch Energieeffizienzsteigerung) sind es vor allem die Strukturen und Arbeitsmethoden, die e5-Gemeinden von anderen Gemeinden unterscheiden – und den energiepolitischen Erfolg ausmachen.

Die Marktgemeinde Paternion hat sich mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2012 entschieden, dem e5-Programm beizutreten und konnte mittlerweile durch die gesetzten energieeffizienten Maßnahmen bereits das vierte-„*e*" von fünf erreichen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig,** nachstehende Teammitglieder für das e5-Programm zu nominieren:

e5 – Teamleiter:
Bgm. Manuel **Müller**

Stellvertreter:
GR Maximilian **Hebenstreit**

e5 – Energiereferent:
(Politische Kontakperson)
Vbgm.in Mag.a Claudia **Didl**

Stellvertreter:
GR Matthias **Staber**

e5 – Energiebeauftragter:
(Kontaktperson in der Verwaltung)
BAL Ing. Peter **Müller**

e5 – weitere Teammitglieder:
GR DI Gerald **Aigner**
GRin Petra **Amenitsch**
GR Markus **Petritsch**
GR Peter **Lassnig**

Stellvertreter:
GR Mag. Günther **Mitterer**
GR David **Campidell**
GRin Christina **Graf**, BEd
GR Günther **Strauss**

21. Region Villach Tourismus GmbH – Entsendung von Mitgliedern in den Delegiertenrat – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Seit 01.01.2014 ist die Marktgemeinde Paternion Mitglied in der Tourismusregion mit der Bezeichnung „Region Villach Tourismus GmbH", der auch die Regionen Villach, Faaker See und Ossiacher See angehören.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, folgende Personen für den Delegiertenrat der Region Villach Tourismus GmbH festzulegen:

Vbgm.in Mag.a Claudia **Didl,** GRin Dr.in Helga **Schabus-Kavallar** und Joachim **Hauser**

22. Abschluss eines Mietvertrages mit der Firma gerdie OG betr. Geschäftsflächen im Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Firma gerdie OG übersiedelte ab 01. April 2021 in die ehemaligen Räumlichkeiten der Postfiliale Feistritz/Drau im Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau.
Dementsprechend ist ein neuer Mietvertrag mit der gerdie OG auf die neuen Gegebenheiten angepasst, abzuschließen.

23. Schwimmbad Paternion – Änderung der Badeordnung – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die abgeänderte Badeordnung für das Gemeindeschwimmbad Paternion zu beschließen.

B A D E O R D N U N G

für das
Gemeindeschwimmbad Paternion

§ 1
Zweck und Verhalten

(1) Das Gemeindeschwimmbad Paternion dient der Erholung und der sportlichen Ertüchtigung.

(2) Der Gast verpflichtet sich mit dem Eintritt in das Bad, alle Anlagen und Einrichtungen schonend zu behandeln und auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit bedacht zu sein. Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes willigt der Badegast ein, den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie Besuch von Schulklassen ist der/die Vereins- oder Übungsleiter/in bzw. das verantwortliche Lehrpersonal oder die Begleitperson für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2
Zutrittsgewährung

(1) Die Benützung des Gemeindeschwimmbades steht grundsätzlich jeder Person frei.

(2) Vom Eintritt ausgeschlossen:
   a) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten
   b) Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet, die auch für die Kinder die volle und alleinige Verantwortung tragen.

(3) Dem Badepersonal obliegt es, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt zu verwehren.

§ 3
Eintrittskarten

(1) Die Benützung des Gemeindeschwimmbades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte, welche jeder Badegast gegen Zahlung des Tarifpreises erhält, zulässig. Die Tarifordnung ist Bestandteil dieser Badeordnung.

(2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Eintritt.

(3) InhaberInnen von Saisonkarten können das Bad nur gegen Vorweis der jeweiligen Ausweise benützen.
(4) Die Eintrittskarte ist während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren und auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.

(5) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, das Geld für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht zurückerstattet.

§ 4
Badezeit

(1) Die Badezeiten werden am Badeeingang bekannt gemacht. Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann durch das Badepersonal der Zutritt weiterer Personen untersagt werden. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen. Die Kundmachungen über Badezeiten ist Bestandteil dieser Badeordnung.

(2) Das Schwimmbad kann auch vor den Sperrzeiten, wenn dies der Badebetrieb erlaubt, geschlossen werden, die Entscheidung darüber steht dem Badepersonal zu.

(3) Bei schlechtem Wetter (an Regentagen sowie an kühlen Tagen) kann das Gemeindeschwimmbad geschlossen bleiben oder früher gesperrt werden.

§ 5
Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Geld und Wertsachen können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden. Eine Haftung für Geld und Wertsachen sowie anderer Gegenstände wird nicht übernommen.

§ 6
Beschädigung und Verunreinigung

(1) Die Anlagen und Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum vollen Schadenersatz.

(2) Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

(3) Für Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld in der Höhe der tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch EUR 5,00 eingehoben, welches sofort an der Kassa zu bezahlen ist.

(4) Findet ein Badegast, die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so ist die Badeaufsicht hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

(5) Wer Sachen beschädigt, hat den entstandenen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.

§ 7
Badekleidung

(1) Der Aufenthalt im unmittelbaren Badebereich ist nur in Badekleidung gestattet. Diese muss den Anforderungen des Anstandes und der Hygiene entsprechen.

(2) Für Babys bzw. Kleinkinder ist das Tragen einer Schwimmwindel verpflichtend.

§ 8
Verhalten im Bad

(1) Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Alle Anlagen und Einrichtungen des Gemeindeschwimmbades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

(2) Nichtgestattet unter anderem:
   a) Erzeugung von unnötigem Lärm (lautes Musikhören etc.);

b) Sexuelle Handlungen und Darstellungen;
c) das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung;
d) das Rauchen in den Bade- und Schwimmbeckenbereichen (ausgenommen Liegewiesen und der Gastgarten des Bad Cafés);
e) das Ausspucken auf dem Boden oder in das Wasser;
f) das Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen;
g) andere Besucher unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen bzw. sonstigen Unfug zu treiben;
h) an den Einstiegsleitern und Haltestellen zu turnen oder eventuell angebrachte Trennungsseile sowie Trennungsketten zu beseitigen;
i) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen;
j) das Springen vom Beckenrand;
k) Badekleidung in den Schwimmbecken zu waschen oder auszuwringen;
l) das Mitbringen jeglicher Tiere (z.B.: von Hunden oder sonstigen Haustieren);
m) das Verunreinigen des Badebeckens bzw. des Gewässers oder einer anderen Einrichtung des Bades;
n) das Abstellen von Kinderwägen und fahrbaren Spielgeräten im Beckengelände

§ 9
Benützung der Wasserrutsche

Die Wasserrutsche ist gemäß den ausgehängten Hinweisschildern zu benützen. Der Einstieg in die Wasserrutsche wird vom Bademeister geregelt. Nach erreichen des Zielbeckens muss der Bereich der Rutschmündung sofort verlassen werden. Den Anweisungen des zuständigen Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10
Benützung von Zusatzeinrichtungen

(1) Liegestühle, Sonnenschirme und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.

(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

§ 11
Betriebshaftung

(1) Die Benützung des Bades, seiner Einrichtungen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr des Gastes. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(2) Für Geld und Wertsachen sowie für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

(3) Ferner sind Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, von der Betriebshaftung ausgenommen.

(4) Fundsachen und Gegenstände, die im Badbereich aufgefunden werden, sind an der Kassa abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12
Aufsicht

(1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Der Bademeister ist befugt, Personen die
a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
b) andere Badegäste belästigen,
c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen

aus dem Bad zu entfernen.

(3) Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(4) Den genannten Personen kann der Zutritt zu den Bädern zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

(6) Das Badepersonal noch die Betreiberin sind in der Lage, noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich und geistig beeinträchtigte Personen und NichtschwimmerInnen zu beaufsichtigen.

(7) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, NichtschwimmerInnen und Menschen mit Beeinträchtigungen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen entsprechend zu sorgen.

§ 13
Körperreinigung

(1) Der Badegast hat vor jedem Betreten der Becken aus hygienischen Gründen zu duschen.

(2) In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

(3) Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.

§ 14
Besondere Verhaltensregeln

(1) Die Badezeit endet bei Verlassen des Schwimmbades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

(2) Der Zugang erfolgt nur über den Haupteingang.

(3) NichtschwimmerInnen dürfen im 33m Becken nicht baden.

(4) Die Mitnahme und das Verwenden von Luftmatratzen und Taucherausrüstungen u.ä. in den Becken ist nicht gestattet.

(5) Leere Flaschen und andere Verpackungen dürfen nicht im Badgelände liegen gelassen werden.

(6) Innerhalb des Beckenbereichs ist die Mitnahme von Flaschen und anderen zerbrechlichen Gegenständen ausnahmslos verboten

§ 15
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Badeordnung tritt per 01. Mai 2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Badeordnung tritt die Badeordnung des Gemeinderates vom 12. Juni 1996, außer Kraft.

24. Straßenausbau- und Sanierungsarbeiten – Jahresauftrag 2021 und 2022 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Straßenausbau- und Sanierungsarbeiten wurden als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung über die Plattform der ANKÖ Service GesmbH ausgeschrieben.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Offerte dem Best- und Billigstbieter, das ist die **Firma**

Swietelsky Bauges.m.b.H, Mauthbrücken 7, 9701 Mauthbrücken, den Arbeitsauftrag für die Jahre 2021 und 2022 zu erteilen.

25. Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung II – Beitritt zum Kaufvertrag betreffend die Parzelle 1558/5, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 876 m² – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Auf Grund geänderter privater Bedingungen muss der ursprüngliche Käufer des Grundstückes dieses weiterverkaufen, wobei sich der Kaufpreis auf EUR 41,00 pro m² (der Zuschuss von EUR 5,00 wurde bereits abgezogen) beläuft und die Bebauungsverpflichtung (EUR 8,00 pro m²) bis 31.12.2024 auch zu übernehmen ist.
Die Marktgemeinde Paternion soll dem Kaufvertrag zwischen [redacted] und [redacted] beitreten.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, dem Kaufvertrag beizutreten.

26. Flurbereinigung – Abtretung der Parzelle 518/39 sowie einer Teilfläche der Parzelle 518/41, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 39 m² bzw. 60 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Im Zuge einer Flurbereinigung sollen die Parzelle 518/41 im Ausmaß von ca. 60 m², sowie die Parzelle 518/39 im Gesamtausmaß von 39 m² an die Parzelle 518/13 bzw. deren Eigentümer vom öffentlichen Gut abgetreten werden.

Alle o.a. Parzellen befinden sich in der KG Feistritz an der Drau.

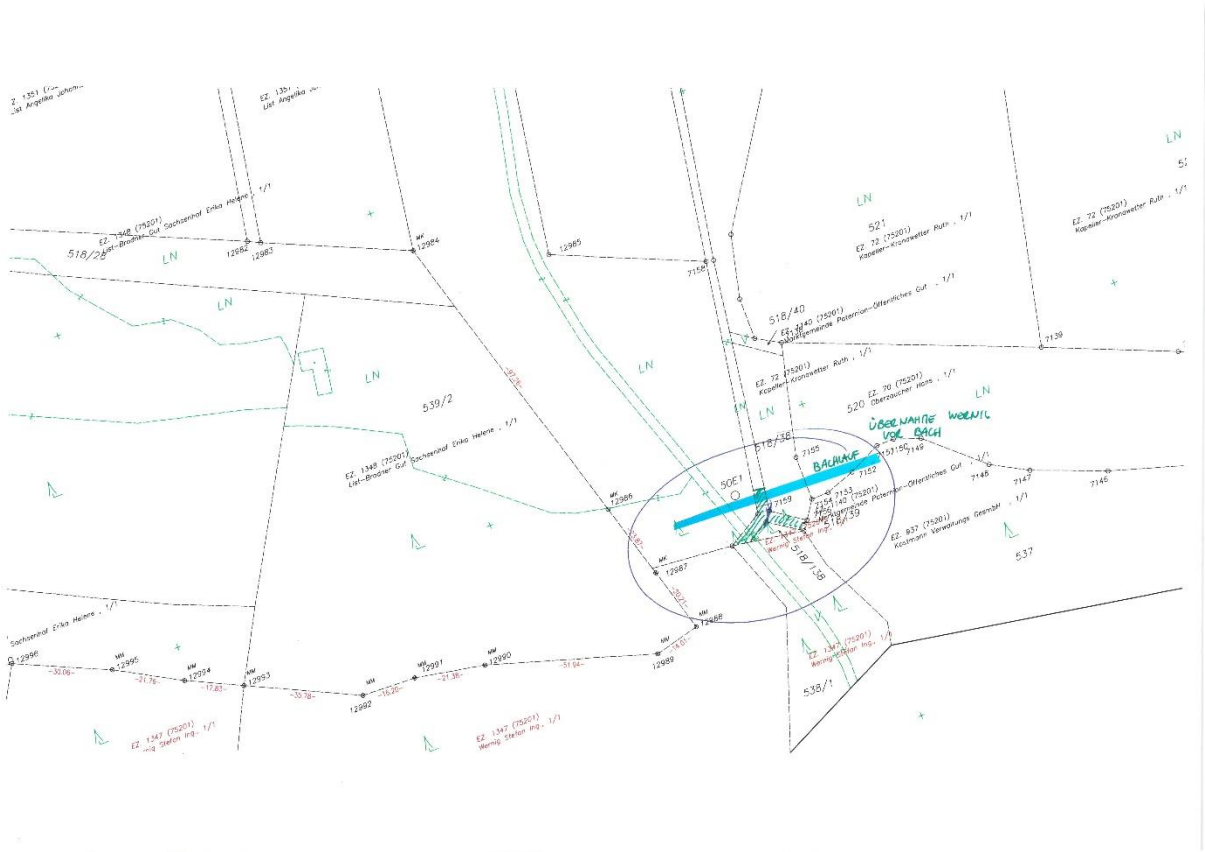

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** ca. 60 m² der Parzelle 518/41 sowie die Parzelle 518/39 im Gesamtausmaß von 39 m² der Parzelle 518/13 bzw. deren Eigentümer vom öffentlichen Gut abzutreten.

27. Flurbereinigung – Übernahme von Teilflächen der Parzellen 518/193 (74 m²), 513/2 (54 m²) und 518/13 (17 m²), KG Feistritz/Drau, ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Im Zuge einer Flurbereinigung sollen von der Parzelle 518/193 ca. 74 m², von der Parzelle 513/2 ca. 54 m² und ca. 17 m² von der Parzelle 518/13 der Parzelle 518/44 zugeschlagen und somit ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen werden.
Dadurch wird die Auenstraße in diesem Bereich (Kreuzung zur Werkstraße) auf 7,5 m verbreitet.

Alle o.a. Parzellen befinden sich in der KG Feistritz an der Drau

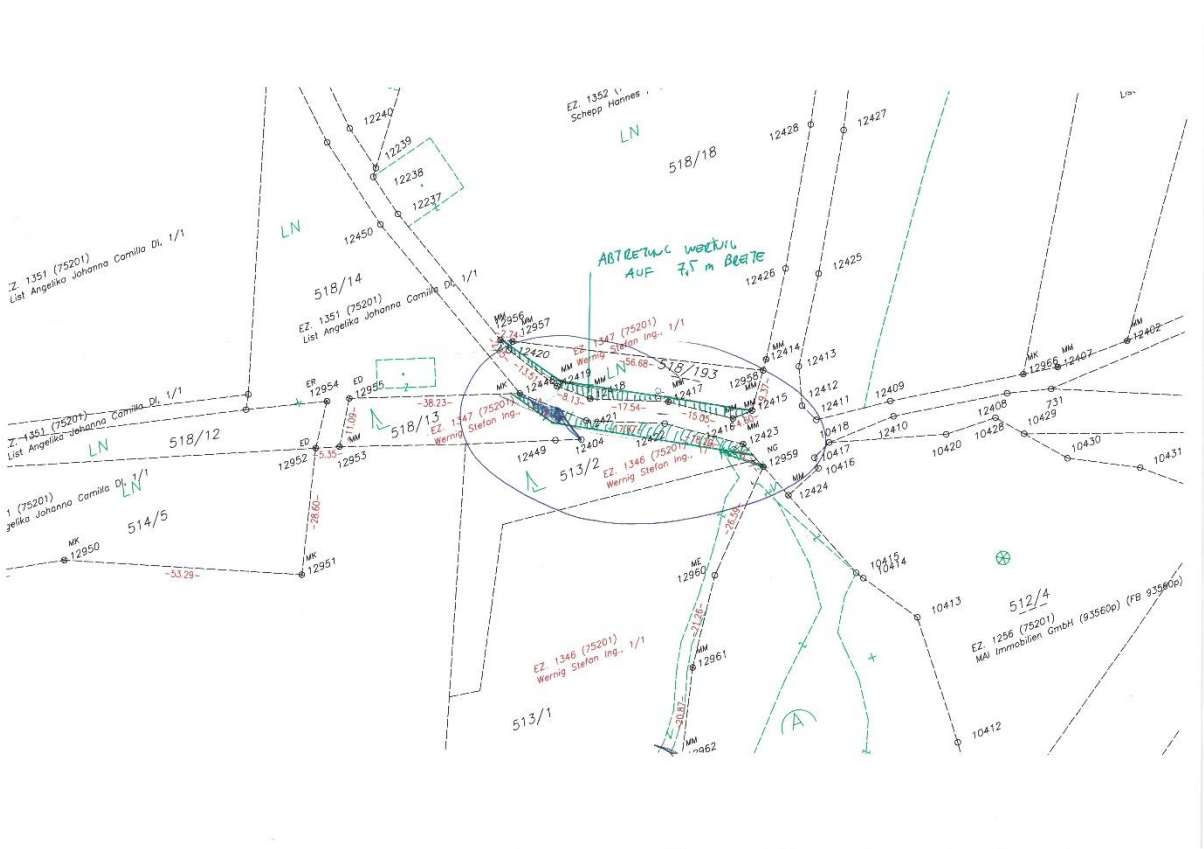

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** von der Parzelle 518/193 ca. 74 m², von der Parzelle 513/2 ca. 54 m² und ca. 17 m² von der Parzelle 518/13 der Parzelle 518/44 zuzuschlagen und ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen.

28. Abtretung einer Teilfläche der Parzelle 148/18, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 29 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion– Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Eigentümer der Parzelle 148/3, KG Nikelsdorf bittet die Marktgemeinde Paternion, die Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 148/18, im Ausmaß von 29 m², welche in sein Grundstück führt, an ihn zu veräußern. Der Verkauf soll zum Preis von EUR 15 pro m² erfolgen.

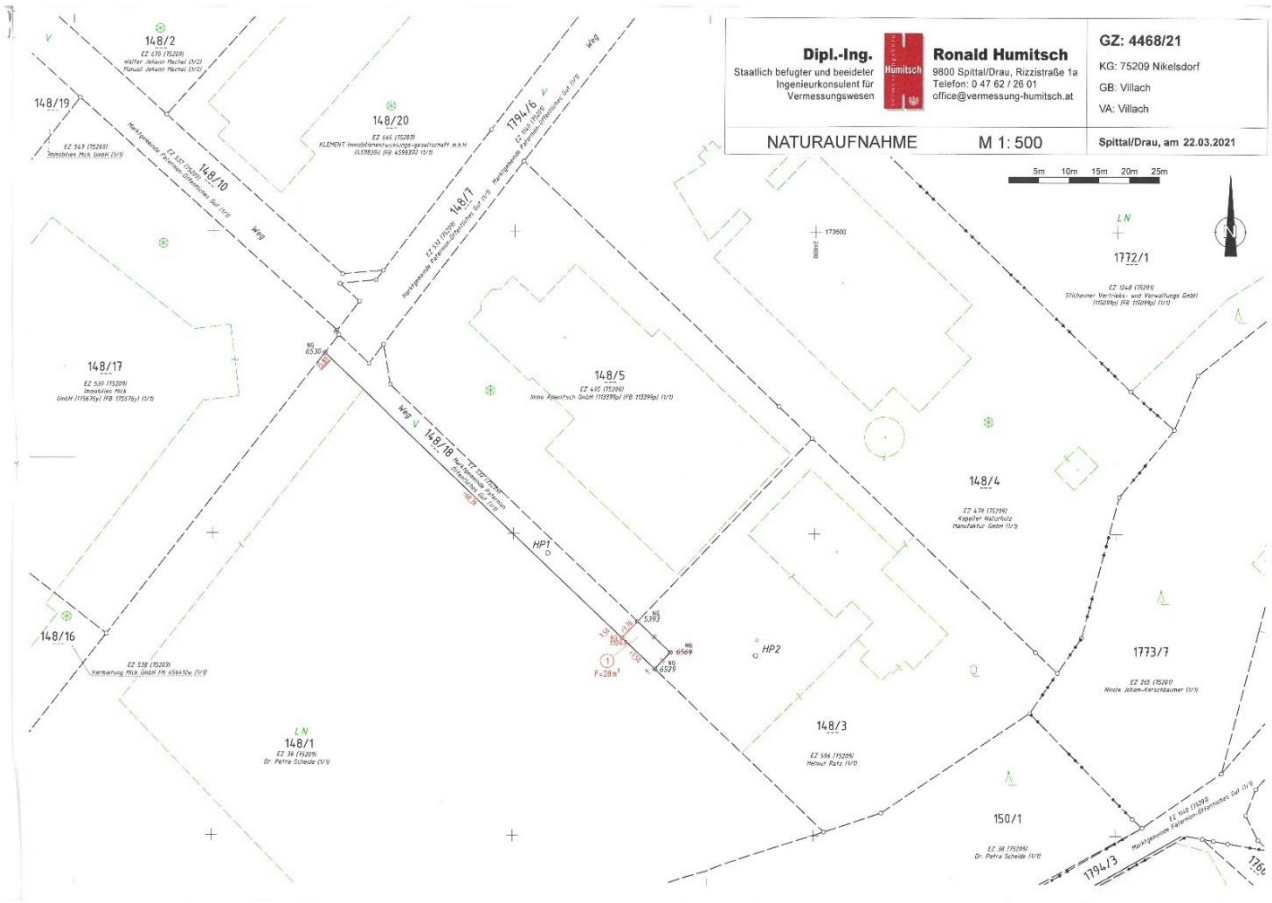

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** eine Teilfläche der Parzelle 148/18, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 29 m², zum Preis von EUR 435,00 (EUR 15,00 pro m²) an den Eigentümer der Parzelle 148/3, KG Nikelsdorf zu veräußern.

29. Abtretung der Parzelle 1336/2, KG Kamering, im Ausmaß von 170 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Parzelle 1336/2, KG Kamering, ist eine Binnenparzelle und soll deshalb im Gesamtausmaß von 170 m² der Eigentümerin der umliegenden Parzellen, der „meine Heimat", Gemeinnützige Wohn-, Bau- und Siedlungsgenossenschaft, zugeschlagen werden, weil sie für die Marktgemeinde Paternion ohne Nutzen ist.
Da am südlichen Ende jedoch ein Wasserschacht situiert ist, der von der Marktgemeinde Paternion zu warten ist, soll mit der „meine Heimat" eine Vereinbarung, die ein Zufahrts- und Wartungsrecht für die Marktgemeinde Paternion beinhaltet, abgeschlossen werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** die Parzelle 1336/2, KG Kamering, im Gesamtausmaß von 170 m², vom öffentlichen Gut an die „meine Heimat", Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, abzutreten und eine entsprechende Zufahrts- und Wartungsvereinbarung abzuschließen.

30. Abtretung einer Teilfläche der Parzelle 1480, KG Kamering, im Ausmaß von 78 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Herr [redacted], bittet die Marktgemeinde Paternion, 78 m² der an sein Grundstück angrenzenden Parzelle 1480, welche sich im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion befindet, an ihn zu veräußern.
Der Verkauf soll zum Preis von EUR 15,00 pro m² erfolgen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** eine Teilfläche der Parzelle 1480, KG Kamering, im Ausmaß von 78 m², zum Preis von EUR 15,00 pro m², somit

um EUR 1.170,00 an den Eigentümer der Parzelle 1305/2, KG Kamering, aus dem öffentlichen Gut zu veräußern.

31. L33 Kreuzner Straße – Abtretung von Teilflächen der Parzellen 829/1 und 831, KG Kreuzen, im Ausmaß von 25 m² bzw. 3 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Für den Ausbau und die damit verbundene Modernisierung der L33 Kreuzner Straße, Abschnitt km 7,60 – km 8,90, benötigt das Land Kärnten die Inanspruchnahme von Grundstücken bzw. Teilflächen, die nicht in seinem Eigentum sind. Aus diesem Grund plant das Land Kärnten die notwendigen Flächen mithilfe einer Grundabtretungsvereinbarung zu übergeben.
Im Fall der Marktgemeinde Paternion würde dies eine Teilfläche der Parzelle 829/1 sowie eine Teilfläche der Parzelle 831 betreffen.
So sollen 25 m² der Parzelle 829/1 der Parzelle 857/1, welche im Eigentum der Republik Österreich – Öffentliches Wassergut ist, zugeschrieben werden. Von der Parzelle 831 sollen 3 m² der Parzelle 817/5, diese im Eigentum des Landes Kärnten (Landesstraßenverwaltung) – Öffentliches Gut, zugeschrieben werden.
Alle o.a. Parzellen befinden sich in der KG Kreuzen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die beiden Teilflächen der Parzelle 829/1 und 831 in einem Gesamtausmaß von 28 m² unentgeltlich durch eine entsprechende Grundabtretungsvereinbarung zu übergeben.

32. Übernahme der Parzelle 448/4, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 499 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion und Beitritt zum entsprechenden Kaufvertrag – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Umwidmung der Parzelle 448/4, KG Feistritz an der Drau, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland" auf „Bauland – Wohngebiet" bzw. „Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche" wurde am 17.12.2020 vom Gemeinderat beschlossen.
Die Eigentümerin dieser Parzelle möchte diese Parzelle nun teilen und hat bereits auch Interessenten für die Baugründe. Damit für die Zufahrt keine Servitutsberechtigung notwendig ist, ersucht die Grundeigentümerin die Marktgemeinde Paternion die neue Parzelle 448/4, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 499 m² ins öffentliche Gut zu übernehmen. Diese neue Parzelle ist bereits als Weg ausgewiesen.
Die Grundeigentümerin erklärt sich auch bereit, den Weg nach den Kriterien der Marktgemeinde Paternion und auf ihre Kosten herzustellen. Für die Sicherstellung dieser Wegerichtung soll eine Bankgarantie in der Höhe von EUR 14.970,00 (EUR 30,00 pro m²) dienen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig,** die Parzelle 448/4, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 499 m² unter der Voraussetzung einer Vereinbarung für die Wegerrichtung ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen und dem Kaufvertrag beizutreten sowie die Vereinbarung abzuschließen.

33. Übernahme einer Teilfläche der Parzelle 518/17, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 65 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Im Zuge einer Grundstücksteilung ist geplant, das Trennstück 2 im Ausmaß von **65 m²** der Parzelle 518/17, KG Feistritz/Drau, der Parzelle 518/136, KG Feistritz/Drau, zuzuschlagen und ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen.

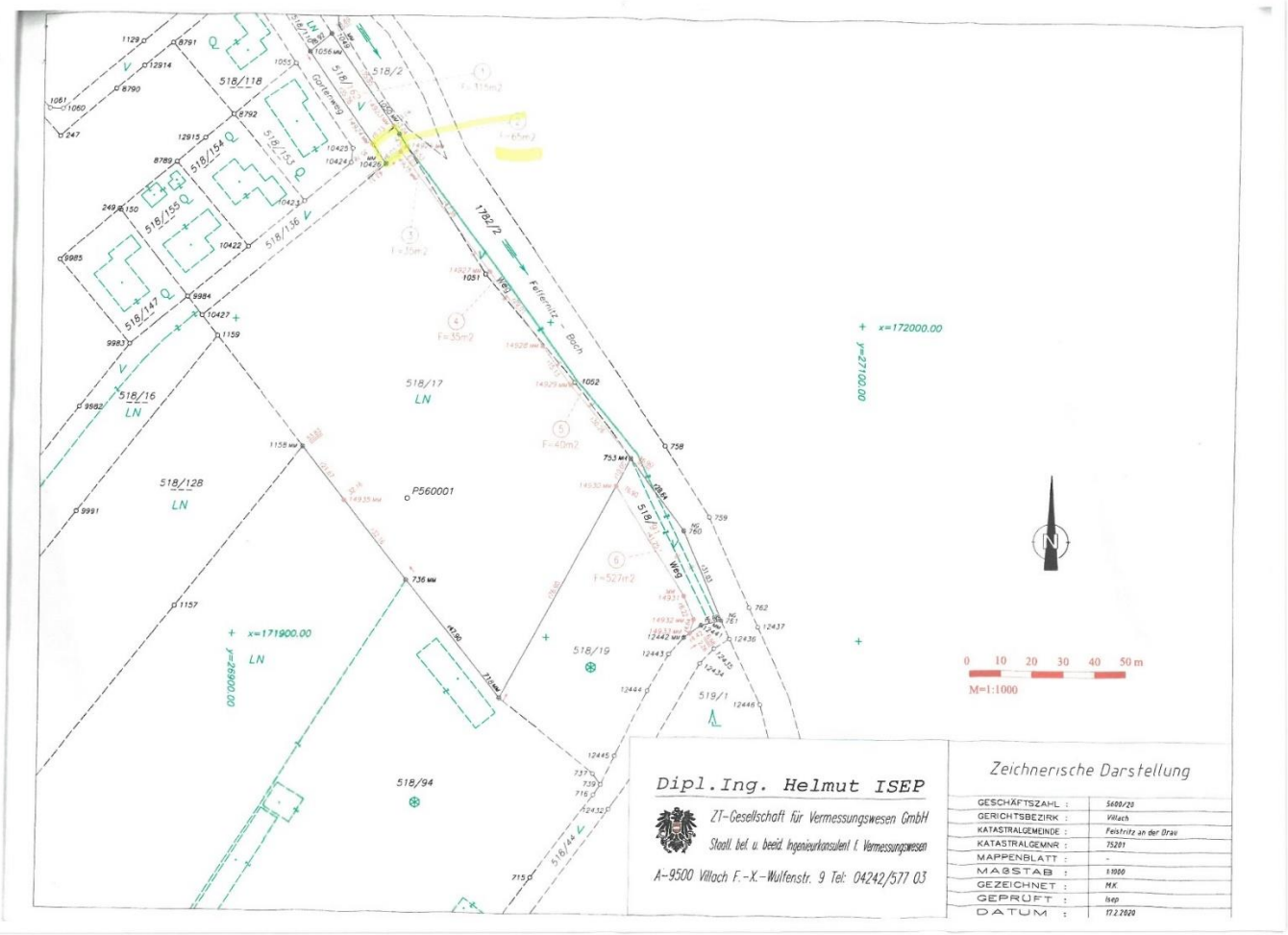

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, 65 m² der Parzelle 518/17, KG Feistritz/Drau, in die Parzelle 518/136, KG Feistritz/Drau, öffentliches Gut der Marktgemeinde Paternion, zu übernehmen.

34. Teilbebauungsplan „Feistritz/Drau - Kreuzner Straße - West" - Erlassen einer Verordnung - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Das Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung in der Canavalgasse 110/316, 9020 Klagenfurt, wurde damit beauftragt, einen neuen Teilbebauungsplan für den südlichen Bereich des FETZ Feistritzer Tennis Zentrum bis zu den Wohnanlagen der „Meine Heimat" zu erstellen. Anlass dafür ist einerseits der geplante Grundtausch zwischen der Marktgemeinde Paternion und der „Meine Heimat", andererseits gelten in diesem Bereich zwei Teilbebauungspläne (1997 und 2002).
Der Teilbebauungsplan soll für folgende Parzellen gelten:
1179/2, 1181/2, 1188/7, 1188/7, 1193/4 sowie eine Teilfläche der Parzelle 1793/3 der KG Feistritz an der Drau im Gesamtausmaß von 14.994 m².

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.in Mag.a Claudia Didl, GVin Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GV Alfred Urban, GR Markus Petritsch, GR Ing. Günther Possegger, GRin Bettina Egarter, GR DI Gerald Aigner, GRin Dr.in Helga Schabus-Kavallar, GRin Petra Amenitsch, GR Matthias Staber, GR Günther Strauss, GR Mag. Günther Mitterer, GR Richard Reiner, GR Peter Lassnig, GR Maximilian Hebenstreit, GR Stefan Schweiger, GR Werner Jersche und GR David Campidell **gegen die Stimmen von** GR Ing. Stefan Staber und GRin Christina Graf, BEd, somit **mit 21 gegen 2 Stimmen,** nachstehende Verordnung bezüglich des Teilbebauungsplanes „Feistritz/Drau-Kreuzner Straße-West" zu beschließen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 29. April 2021, Zahl: 610/1/2021/Ing.Mü/Ze, mit der der Teilbebauungsplan „Feistritz/Drau-Kreuzner Straße-West" erlassen wird.

Aufgrund der §§ 24 bis 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Parzellen 1179/2, 1181/2, 1188/7, 1188/8 und 1193/4 sowie für eine Teilfläche der Parzelle 1793/3 der Katastralgemeinde 75201 Feistritz an der Drau im Gesamtausmaß von ca. 14.994 m².

(2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen im Plan 1 (Teilbebauungsplan) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

§ 2
Mindestgröße der Baugrundstücke

(1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes wird in der Bebauungszone 1 mit 1000 m² und in der Bebauungszone 2 mit 500 m² festgelegt.

(2) Bei der Berechnung der Größe von Baugrundstücken sind nur jene Grundstücksteile zu berücksichtigen, die als Bauland gewidmet sind.

(3) Mehrere Grundstücke, die demselben Eigentümer gehören, gelten als ein Baugrundstück, wenn die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

(4) Für Grundflächen im Bauland, die für Infrastrukturanlagen in Anspruch genommen werden, können die Mindestgrundstücksgrößen unterschritten werden.

§ 3
Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

(1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschossflächenzahl (GFZ) festgelegt. Die Geschossflächenzahl ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschossflächen zur Fläche des Baugrundstückes.

(2) Als Geschossfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschosses, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien- oder Terrassenflächen sind in die Geschossfläche einzurechnen, der Flächenteil außerhalb der Außenwände ist nicht zu berücksichtigen.

(3) Bei Keller- oder Tiefgeschossen ist jener Teil des Geschosses in die Geschossfläche einzurechnen, bei dem die Fertigfußbodenoberkante des darüberliegenden Geschosses mehr als 1 m über dem anschließenden natürlichen Gelände (Urgelände) liegt.

(4) Garagen und Nebengebäude sind in die Berechnung der Geschossflächenzahl einzubeziehen. Sie können bei der Berechnung entfallen, wenn ihre Dächer humusiert, gärtnerisch gestaltet und von der technischen Ausführung her begehbar sind und die gestaltete Grünfläche nicht mehr als 1 m über dem anschließenden natürlichen Gelände (Urgelände) liegt.

(5) Wintergärten, Laubengänge, Terrassenüberdachungen, überdachte Stellplätze (Carports) und Flugdächer (überdachte Flächen, gemessen in Horizontalprojektion) sind in die Berechnung der Geschossflächenzahl einzubeziehen. Ausgenommen davon sind Überdachungen von Tiefgaragenzu- und -abfahrten sowie für Müllsammel- und Fahrradabstellplätze u.ä.

(6) Grundsätzlich darf für die Berechnung der baulichen Ausnutzung nur das jeweilige Baugrundstück herangezogen werden. Die Berücksichtigung weiterer Grundstücke desselben Eigentümers, die mit dem Baugrundstück in der Natur zusammenhängen, nach der Katastralmappe aber selbstständige Grundstücke darstellen, ist nur zulässig, wenn die Grenzen der betroffenen Grundstücke überbaut werden und die Widmung mit der beabsichtigten Bauführung übereinstimmt.

(7) Die Geschossflächenzahl darf in der Bebauungszone 1 maximal 0,8 und in der Bebauungszone 2 maximal 0,6 betragen.

§ 4
Bebauungsweise

(1) Die Bebauung hat je nach den örtlichen Gegebenheiten in offener oder halboffener Bebauungsweise zu erfolgen.

a) Offene Bebauung ist gegeben, wenn die Gebäude allseitig freistehend errichtet werden.

b) Halboffene Bebauung ist gegeben, wenn die Gebäude einseitig an der Nachbargrundstücksgrenze, sonst jedoch freistehend errichtet werden.

(2) Für die Beurteilung der Bebauungsweise bleiben Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. a) bis d) der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 116/2020, außer Betracht.

§ 5
Geschossanzahl

(1) Der Geschossanzahl sind Geschosse mit einer maximalen Geschosshöhe von 3,5 m zugrunde gelegt.

(2) Die Geschossanzahl ist die Summe aller Geschosse und muss in der Bebauungszone 1 zwei bis drei Geschosse und in der Bebauungszone 2 zwei Geschosse betragen.

(3) Auf die Geschossanzahl sind alle Geschosse anzurechnen, die

a) mehr als die Hälfte ihrer Höhe über das angrenzende natürliche Gelände (Urgelände) herausragen

b) bei einer Bebauung in Hanglage talseitig mehr als die Hälfte ihrer Höhe über das angrenzende natürliche Gelände (Urgelände) herausragen

c) bei einer Bebauung in Hanglage talseitig für Aufenthaltsräume ein ausreichendes Maß von Licht gewährleisten.

(4) Die Errichtung von ausgebauten Dachgeschossen ist nicht zulässig.

§ 6
Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

(1) Die verkehrsmäßige Erschließung der Bebauungszone 1 erfolgt - ausgehend von der südöstlich vorbeiführenden L33 Kreuzner Straße - über die Gustav-Pötsch-Straße (Grundstück 1188/6 der KG 75201 Feistritz an der Drau) außerhalb des Planungsraumes.

(2) Die verkehrsmäßige Erschließung der Bebauungszone 2 erfolgt - ausgehend von der südöstlich vorbeiführenden L33 Kreuzner Straße - über die öffentliche Wegparzelle 1793/3 der KG 75201 Feistritz an der Drau innerhalb des Planungsraumes und ist im Plan 1 (Teilbebauungsplan) dargestellt.

(3) Zusätzliche interne Aufschließungsstraßen haben eine Breite von mindestens 5 m aufzuweisen. Sie bleiben im Verantwortungsbereich der Grundstückseigentümer und werden nicht ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen.

(4) Gemäß § 18 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2020, hat die Behörde bei Bauvorhaben nach § 6 lit. a) bis c) die Schaffung der nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Gebäudes oder der baulichen Anlagen notwendigen Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch Auflagen anzuordnen. Die Lage und Ausführung dieser Einrichtungen haben sich nach den örtlichen Erfordernissen zu richten.

Um eine einheitliche Vorgangsweise zu ermöglichen, werden folgende Mindestforderungen festgelegt:

a) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Bauvorhabens. Aus diesen Daten kann auf den Umfang des zu erwartenden ruhenden Verkehrs geschlossen werden.

b) In den Richtwerten ist der Bedarf für einspurige Kraftfahrzeuge (Krafträder, Motorroller, Mopeds u. dgl.) nicht berücksichtigt. Für derartige Fahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellplätze vorzusehen.

c) Befinden sich Bauten, die nach ihrer Verwendungsart zu verschiedenen Tageszeiten benützt werden, auf demselben Grundstück, so sind die Stellplätze nach dem Bauwerk zu bemessen, das die größere Anzahl von Stellplätzen erfordert.

d) Die Anzahl der Stellplätze wird wie folgt festgelegt:

Nutzung der Bauwerke		**Mindeststellplätze (mind. 1 Stellplatz auf angefangene)**
1.	**Wohnbauten**	
	a) Ein-, Zwei- und Mehrfamilien-wohnhäuser	75 m² Nutzfläche (mind. jedoch 1 Stellplatz pro Wohneinheit)
	b) Besucherparkplätze bei Mehrfamilienwohnhäusern	6 Wohneinheiten
2.	**Büro- und Verwaltungsgebäude, Dienstleistungsbetriebe**	50 m² Nutzfläche

e) Die Stellplätze (ausgenommen barrierefreie Stellplätze, E-Ladestellplätze und überdachte Stellplätze) sind im Planungsraum mit Rasengittersteinen herzustellen und zu begrünen.

f) Im Planungsraum ist im Bereich der PKW-Abstellflächen zwischen den Parkplätzen mindestens je 6 PKW-Stellplätze ein Grünstreifen herzustellen und ein ortstypischer Laubbaum mit einer Höhe von 2 bis 6 m zu pflanzen und zu erhalten.

g) Sind die erforderlichen Stellplätze im Planungsraum nicht nachweisbar, so sind diese in einer Entfernung von maximal 200 m Luftlinie vom Eingangsbereich des jeweiligen Bauvorhabens nachzuweisen.

§ 7
Baulinien

(1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstücks, innerhalb derer Gebäude und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

(2) Der Verlauf der Baulinien ist im Plan 1 (Teilbebauungsplan) festgelegt, wobei die Baulinie, die an die L33 Kreuzner Straße grenzt, im Zuge des Bauverfahrens mit der Landesstraßenverwaltung abzuklären ist.

(3) Im Planungsraum werden unterschiedlich wirksame Baulinien festgelegt:

a) Baulinien mit Anbauverpflichtung - der (partielle) Anbau des Hauptgebäudes an die Baulinie ist verpflichtend

b) Baulinien ohne Anbauverpflichtung.

(4) Die Baulinie entlang öffentlicher Straßen verläuft, sofern nicht im Bundesstraßengesetz 1971, BStG 1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 7/2017, im Kärntner Straßengesetz 2017, K-StrG, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2020, oder im § 7, Abs. 5 bis 6 dieser Verordnung andere Abstände vorgeschrieben oder für zulässig erklärt werden, in einem Abstand von mindestens 5 m von der Straßengrundgrenze.

(5) Bis an die Straßengrundgrenze herangerückt werden darf die Baulinie bei Nebengebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten enthalten, und bei Garagen sowie überdachten Stellplätzen (Carports) mit parallel zur Straße gelegener Einfahrt. Solche Objekte dürfen an der Straßengrundgrenze eine maximale Höhe von 3 m sowie eine maximale Gesamthöhe von 5,5 m aufweisen. Sämtliche Baulichkeiten dieser Objekte, die die Höhe von 3 m überschreiten, müssen sich innerhalb einer ideellen Umhüllenden von 40 Grad Dachneigung, gemessen ab 3 m über dem natürlichen Gelände, befinden.

(6) Bei nicht parallel zur Straße angeordneter Garagenzufahrt muss zwischen dem Garagentor und der Straßengrundgrenze ein Mindestabstand von 5 m gegeben sein.

(7) Die Baulinien zu den Nachbargrundstücken werden Plan 1 (Teilbebauungsplan) festgelegt.

(8) Außerhalb der Baulinien dürfen Dachvorsprünge, Sonnenblenden, Balkone, Wetterdächer (z.B. überdachte Eingangsbereiche) u. ä. bis zu einer Ausladung von 2 m errichtet werden.

(9) Nebengebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten enthalten, Garagen und Carports dürfen alleinstehend oder als mehrere Bauten in Summe bis zu einer Gesamtlänge von max. 10 m (gemessen Dachkonstruktion außen/außen) in Abstandsflächen unmittelbar an der Nachbargrundstücksgrenze errichtet werden, sofern Interessen des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.
Solche Objekte dürfen an der Nachbargrundstücksgrenze eine maximale Höhe von 3 m sowie eine maximale Gesamthöhe von 5,5 m aufweisen. Sämtliche Baulichkeiten dieser Objekte, die die Höhe von 3 m überschreiten, müssen sich innerhalb einer ideellen Umhüllenden von 40 Grad Dachneigung, gemessen ab 3 m über dem natürlichen Gelände (Urgelände), befinden.

(10) Wenn die Gebäudeprofile (Gebäudehöhe und Dachneigung) ident sind, dürfen Objekte nach Abs. (9) mit Anbauverpflichtung des Grundstücksnachbarn eine maximale Höhe von 5,5 m aufweisen (auch an der gemeinsamen Grundstücksgrenze).

(11) Hinsichtlich der übrigen Baulinien gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 116/2020, über die Abstandflächen.

§ 8
Dachform, Dachneigung, Dach- und Fassadenfarbe

(1) Im Planungsraum sind als Dachformen für die Hauptgebäude Flach- und Satteldächer mit einer maximalen Dachneigung von 20 Grad sowie für untergeordnete Bauteile Flach- und Pultdächer mit einer maximalen Dachneigung von 7 Grad zugelassen.

(2) Bei halboffener Bebauungsweise müssen die Gebäude auf den zwei benachbarten Baugrundstücken dieselbe Dachform und Dachneigung aufweisen.

(3) Bei allen Dachformen sind graue Deckungsmaterialien zu verwenden, die keine Spiegelungen verursachen dürfen.

(4) Photovoltaik- oder Solaranlagen sind in die Dachhaut zu integrieren. Unvermeidbare Aufständerungen bei Flachdachvarianten sind mindestens 2 m zurückzuversetzen bzw. unterhalb der Attikaoberkante auszuführen. Die maximale Attikahöhe ist mit 1 m über der Geschossdeckenoberkante fixiert.

(5) Sämtliche Dächer müssen mit einem Dachüberstand zwischen 10 und 130 cm ausgebildet werden.

(6) Zubauten und Nebengebäude müssen sich formal, aber auch hinsichtlich ihrer sichtbaren Kubatur dem jeweiligen Hauptgebäude unterordnen, der Bruttorauminhalt darf maximal 30 % des Hauptgebäudes betragen.

(7) Die Nullfarbe bei der Endbeschichtung geputzter Fassaden oder Fassadenteile hat mit leichten, pastellfarbenen Tönen (vorzugsweise gebrochene Weißtöne) mit einem Mindesthellbezugswert von 80 % zu erfolgen. Kleinflächige Akzentsetzungen in dunkleren Grau- bzw. Erdtönen sind mit einem Mindesthellbezugswert von 50 % möglich.

(8) Fassaden oder Fassadenteile in Holz sind mit vorvergrautem oder unbehandeltem Holz auszubilden.

(9) Die Gebäudesockelendbeschichtung hat in der Fassadenfarbe bzw. in Grau- oder Erdtönen zu erfolgen.

§ 9
Grün- und Außenanlagen

(1) Auf jedem Baugrundstück sind Grünflächen von mindestens 30 % der Grundfläche auszuweisen. Unter Grünflächen fallen auch Liege-, Sitz- und Spielflächen, Schwimmbäder und dgl. nicht jedoch die geforderten Rasengittersteine auf den Stellflächen.

(2) Die im Plan 1 (Teilbebauungsplan) mit einem Bepflanzungsgebot belegten Flächen sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern mit einer maximalen Höhe von 4 m zu bepflanzen und zu erhalten, sodass künftig ein strukturierendes Grünband den Planungsraum gliedert. Die Bäume sind in einem Abstand von 10 bis 15 m zu pflanzen, die Sträucher sind in Gruppen mit 3 bis 9 Stück zu pflanzen, zwischen den Gruppen sind 5 bis 10 m Freiflächen zu belassen. Die Freiflächen zwischen den Bäumen und Sträuchern sind standortgerecht zu begrünen.

(3) Einfriedungen (Stützmauern, Zäune und Hecken) sind zur Gänze im Bereich der jeweiligen Bauparzelle zu situieren.

(4) Zaunsockel dürfen bis zu einer sichtbaren Höhe von maximal 50 cm errichtet werden.

(5) Erforderliche Mauern zur Geländeabstufung sind nur im notwendigen Ausmaß erlaubt und dürfen bis zu einer sichtbaren Höhe von maximal 1 m errichtet werden, wobei diese Mauern massiv ausgeführt werden müssen und bewehrte Erde nicht zulässig ist. Von diesem Punkt ausgenommen ist aufgrund der Geländegegebenheiten die nördliche Parzellengrenze des Grundstückes 1179/2 der Katastralgemeinde 75201 Feistritz an der Drau in der Bebauungszone 2.

(6) Zäune zur Abgrenzung sind nur in Form von Holzlattenzäunen mit mindestens 30%iger Transparenz, Maschendraht- oder Doppelstabsystemen und in einer Höhe von bis 1 m ab Mauersockel erlaubt. Zaunsysteme, die aus Kunststoff hergestellt sind, sowie Bespannungen der o. a. Zaunsysteme sind ausdrücklich nicht erlaubt.

(7) Lineare Sichtschutzpflanzungen sind bis zu einer Höhe von 1,5 m erlaubt.

(8) Ab 5 Wohneinheiten ist ein Kinderspielplatz inkl. Spielgeräte und Sitzgelegenheiten mit einer Fläche von 1 m2 pro Wohneinheit, mindestens jedoch mit einer Fläche von 20 m2 herzustellen.

§ 10
Art der Nutzung

Im Planungsraum dürfen Wohngebäude sowie Dienstleistungsbetriebe samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung sowie für die Parzellen 1174/5, 1176/1, 1180/2, 1188/2, 1188/4, 1193/5 und für Teilflächen der Parzellen 1172/3, 1174/4, 1178/3, 1188/5, 1188/6, 1189/5, 1793/3 der Katastralgemeinde 75201 Feistritz an der Drau der Teilbebauungsplan „Kreuzner Straße-West" vom 30.09.1997, Zahl: 610/1/97/P/Ho und der Teilbebauungsplan für einen Lebensmittelmarkt vom 20.03.2002, Zahl: 610/1/02/Ing.M/H außer Kraft.

Erläuterungen

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 29. April 2021, Zahl: 610/1/2021/Ing.Mü/Ze, mit der der Teilbebauungsplan "Feistritz/ Drau-Kreuzner Straße-West" erlassen wird.

1. Allgemeines

Für den Bereich „Feistritz/Drau-Kreuzner Straße-West" hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion am 30.09.1997 einen Teilbebauungsplan erlassen, der mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.03.2002 für den geplanten Bau eines Lebensmittelmarktes geändert worden ist. Nachdem dieser Teilbebauungsplan in mehreren Punkten nicht mehr mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmt, soll mit der gegenständlichen Verordnung der Planungsraum auf die zusammenhängenden, unbebauten Teile des Bauland-Wohngebietes verkleinert werden.

Für diesen Bereich wird entsprechend der Bestimmungen des § 24, Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, der gegenständliche Teilbebauungsplan „Feistritz/Drau-Kreuzner-Straße-West" erlassen. Dabei werden die Bebauungsbedingungen an das vorliegende Gestaltungskonzept (siehe Plan 2) angepasst und die bereits im Vorfeld durchgeführten Grundstücksteilungen (lt. Vermessungsurkunde von Herr DI Humitsch vom 29.01.2021, GZ: 4238/20) berücksichtigt.
Der Planungsraum wird in zwei Bebauungszonen gegliedert.

Die Bebauungszone 1 beinhaltet das Baugrundstück einer Wohnbaugenossenschaft, wo in den nächsten Jahren rund 75 Wohnungen geschaffen werden sollen. Die Bebauungszone 2 befindet sich derzeit im Eigentum der Marktgemeinde Paternion, auf den entsprechenden Bauparzellen sollen in den nächsten Jahren vorwiegend Dienstleistungsbetriebe angesiedelt werden.

Somit wird mit der gegenständlichen Verordnung eine Rechtsnorm geschaffen, die die administrative, rechtliche und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewährleistet. Die fachliche Hauptzielsetzung stellt die Schaffung einer geordneten Bebauung dar, die auf die angrenzenden Strukturen Bezug nimmt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Teilbebauungsplanes

Zu § 1: Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung hat ein Ausmaß von ca. 14.994 m² und befindet sich im Süden des Gemeindehauptortes Feistritz/Drau westlich der L33 Kreuzner Straße. In der Natur handelt es sich um derzeit landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Zu § 2: Mindestgröße der Baugrundstücke
Um Richtwerte für eine Parzellierung zur Verfügung zu haben, wird die Mindestgröße der Baugrundstücke für die zwei Bebauungszonen festgelegt. In der Verordnung wird ein unterer

Grenzwert angegeben, der nur aufgrund der Ausnahmebestimmungen des Abs. 4 unterschritten werden darf.

Zu § 3: Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke
Die Festlegung der baulichen Ausnutzung der Baugrundstücke für die zwei Bebauungszonen ist im Interesse der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich.

Zu § 4: Bebauungsweise
Die Bebauungsweise wird in 2 Kategorien (offene und halboffene Bebauungsweise) unterteilt. Eine halboffene Bebauung ist nur im Einvernehmen mit den Grundstücksanrainern möglich.

Zu § 5: Geschossanzahl
Die Geschossanzahl wird für die zwei Bebauungszonen festgelegt, um ein möglichst homogenes Erscheinungsbild dieses Baugebietes zu gewährleisten und unproportionierte Baukörper zu vermeiden.

Zu § 6: Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen
Als Verkehrsflächen gelten alle Straßen, die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind. Die Festlegung von Mindestbreiten ist im Interesse der Sicherheit sowie einer reibungslosen Verkehrsentwicklung notwendig. Die Bereitstellung von Parkplätzen stellt ein dringendes Bedürfnis dar. Die in der Verordnung angegebenen Werte sind entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung als Minimum anzusehen. Sofern die erforderlichen Stellplätze aufgrund der Ausnahmebestimmungen des Abs. 4, lit. g) außerhalb des Planungsraumes nachgewiesen werden, ist dafür die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer erforderlich.

Zu § 7: Baulinien
Mit der Festlegung der Baulinien wird ein entsprechender Mindestabstand zur Straße und zu den Nachbargrundstücken festgelegt.

Zu § 8: Dachform, Dachneigung, Dach- und Fassadenfarbe
Dachform, Dachneigung sowie Dach- und Fassadenfarbe sind prägende Bestandteile eines Bauwerkes, sie sind bestimmend für die Wirkung des Gebäudes für sich und in Kombination mit den umgebenden Gebäuden mitentscheidend für das Ortsbild.

Zu § 9: Grün- und Außenanlagen
Die Festlegung eines Mindestausmaßes an Grünflächen auf den einzelnen Baugrundstücken stellt ein dringendes Bedürfnis dar.

Zu § 10: Art der Nutzung
Die detaillierte Nutzungsfestlegung für den Planungsraum ist erforderlich, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Zu § 11: Inkrafttreten
Im § 11, Abs. 1 wird das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung erläutert. Im § 11, Abs. 2 wird das Außerkrafttreten des Teilbebauungsplanes „Feistritz/Drau-Kreuzner Straße-West" vom 30.09.1997 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.03.2002 erläutert. Für jene Grundstücke, die als Bauland gewidmet sind, aber nicht mehr Teil des neuen Planungsraumes sind, gelten zukünftig die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Paternion vom 26.03.2012.

Zeichnerische Darstellung

Plan 1 - Teilbebauungsplan (M 1 : 1.000)

Plan 2 - Gestaltungskonzept (M 1 : 500)

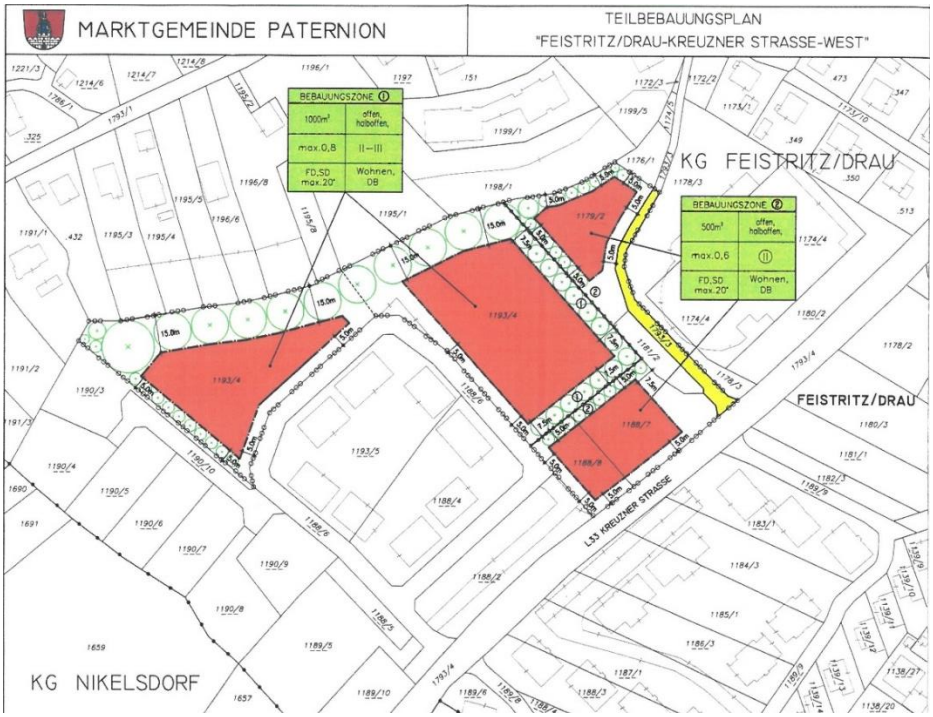
MARKTGEMEINDE PATERNION
TEILBEBAUUNGSPLAN
"FEISTRITZ/DRAU-KREUZNER STRASSE-WEST"
BEBAUUNGSZONE ①
1000m²
offen, halboffen,
max.0,8
II–III
FD,SD max.20°
Wohnen, DB
BEBAUUNGSZONE ②
500m²
offen, halboffen,
max.0,6
II
FD,SD max.20°
Wohnen, DB
KG FEISTRITZ/DRAU
FEISTRITZ/DRAU
L33 KREUZNER STRASSE
KG NIKELSDORF

Kreu
VB 1
VB 2
9
12
K

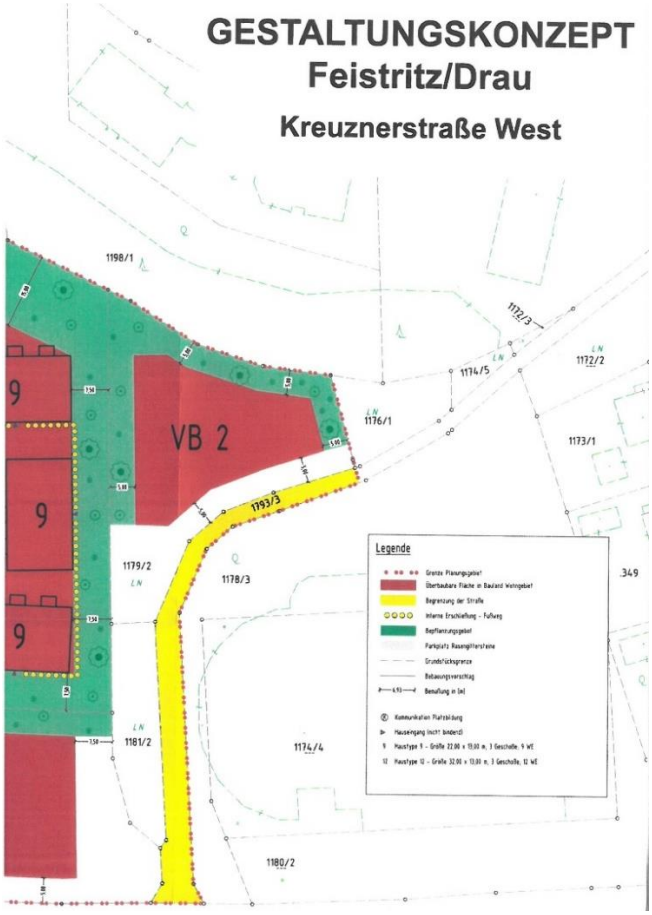

35. Abschluss eines Tauschvertrages mit der Gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „meine Heimat"

Damit die Bauflächen im Bereich des neuen Teilbebauungsplans „Feistritz/Drau-Kreuzner Straße-West" bestens genutzt werden können, ist ein Grundtausch zwischen der Marktgemeinde Paternion und der meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft notwendig. Als Grundlage für einen solchen Tausch dient der Teilungsplan des DI Ronald Humitsch vom 29.01.2021.
Die Marktgemeinde Paternion würde folgende (Teil-) Grundstücke von der meine Heimat erhalten:

das Teilstück 3 der Parzelle 1193/4 im Ausmaß von 747 m^2
das Teilstück 2 der Parzelle 1180/1 im Ausmaß von 399 m^2
das Teilstück 11 der Parzelle 1181/2 im Ausmaß von 166 m^2
das Teilstück 12 der Parzelle 1181/2 im Ausmaß von 224 m^2
das Teilstück 13 der Parzelle 1181/2 im Ausmaß von 186 m^2
das Teilstück 17 der Parzelle 1181/2 im Ausmaß von 41 m^2
den Rest der neuen Parzelle 1181/2.

Im Gegenzug ist geplant, folgende (Teil-) Grundstücke an die meine Heimat abzutreten:

die Parzelle 1188/1 (Nr. 6) im Ausmaß von 705 m^2
das Teilstück 7 der Parzelle 1793/3 im Ausmaß von 204 m^2
das Teilstück 9 der Parzelle 1188/2 im Ausmaß von 688 m^2

Alle oben genannten Parzellen befinden sich in der KG Feistritz an der Drau.
Kaufinteressenten für die neu entstehenden Parzellen sind bereits vorhanden.

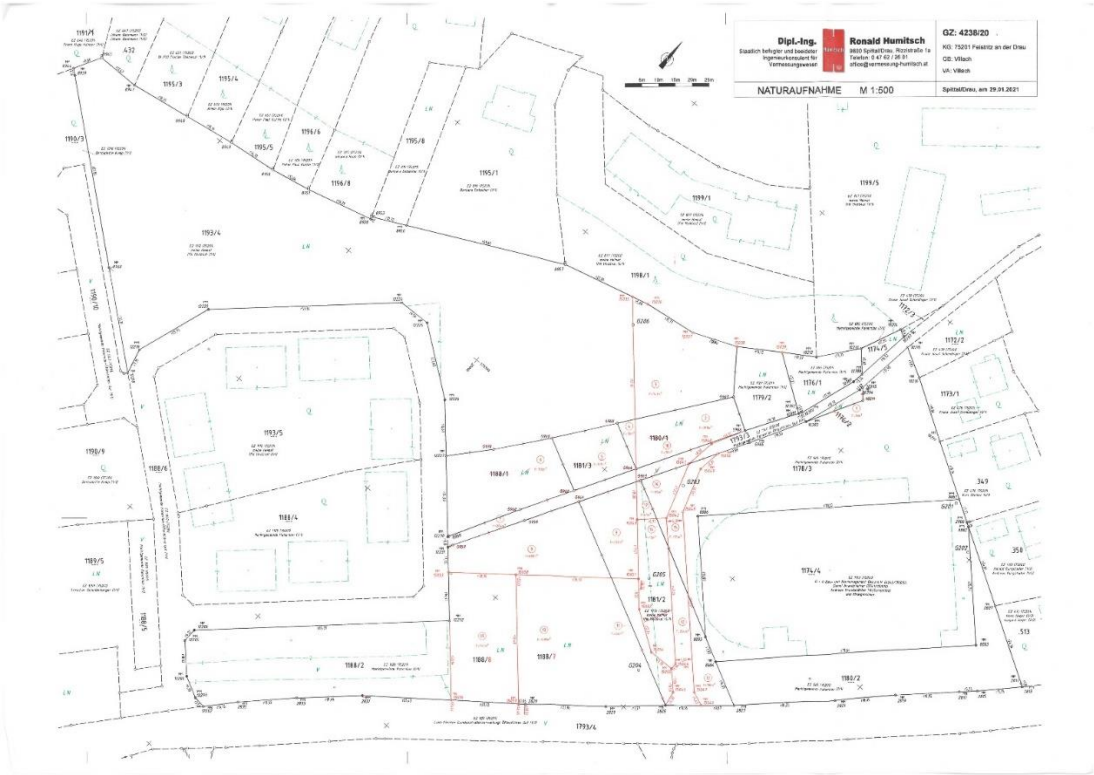

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig ,** den Grundstückstausch mit der Gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „meine Heimat", nach Grundlage des Teilplanes von DI Ronald Humitsch vom 29.01.2021 vorzunehmen und den Tauschvertrag abzuschließen.

36. Abschluss eines Kaufvertrages mit der ET Ingenieurbüro GmbH betreffend die Parzelle 1188/7, KG Feistritz/Drau

Die ET Ingenieurbüro GmbH, Panoramaweg 64, 9710 Pöllan hat Interesse an Grundflächen am Areal Feistritz/Drau – Kreuzner Straße West angemeldet. Das Unternehmen würde auf der neuen Parzelle 1188/7, KG Feistritz an der Drau, ein Bürogebäude errichten.
Das Grundstück im Gesamtausmaß von 1.547 m² soll zum Preis von EUR 55,00 pro m² verkauft werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig ,** das neue Grundstück 1188/7, KG Feistritz/Drau, zum Preis von EUR 85.085,00 (EUR 55,00 pro m²) an die Firma ET Ingenieurbüro GmbH, Panoramaweg 64, 9710 Pöllan, zu verkaufen und den Kaufvertrag abzuschließen.

37. Abschluss eines Kaufvertrages betreffend die Parzelle 1188/8, KG Feistritz/Drau

Die Inhaber der ET Ingenieurbüro GmbH wollen das Grundstück 1188/8, KG Feistritz/Drau, als Vorbehaltsfläche für eine mögliche Erweiterung der ET Ingenieurbüro GmbH erwerben.
Das Grundstück im Ausmaß von 763 m^2 soll zum Preis von EUR 55,00 pro m^2 verkauft werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig ,** das Grundstück 1188/8, KG Feistritz/Drau zum Preis von EUR 55,00 pro m² zu verkaufen und den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen.

38. Abschluss eines Kaufvertrages betreffend die Parzelle 1179/2, KG Feistritz/Drau

Frau Sandra **Jug und zwei weitere Interessenten** haben ihr Interesse am Grundstück 1179/2, KG Feistritz an der Drau, bekundet.
Sie möchten das gegenständliche Grundstück zu gleichen Teilen kaufen, um darauf ein Gebäude mit einem Burn-Out Prophylaxe Studio im Erdgeschoss und zwei Wohnungen im Obergeschoss zu errichten.
Das Grundstück im Gesamtausmaß von 1.735 m² soll zum Preis von EUR 55,00 pro m² verkauft werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** das Grundstück 1179/2, KG Feistritz/Drau zum Preis von EUR 95.425,00 (EUR 55,00 pro m²) an Frau Sandra **Jug und Geschäftspartner** zu gleichen Teilen zu verkaufen und den Kaufvertrag abzuschließen.

39. Verbauungsmaßnahmen am Kreuznerbach durch die Wildbach- und Lawinenverbauung – Übernahme eines Kostenbeitrages

Durch die Unwetter im Jahr 2019 wurde die Verbauung des Kreuznerbaches beschädigt. Diese soll nun saniert werden, um den Geschiebeanfall zu verringern und die bestehende Verbauung abzusichern. Weiters sollen auch Straßen- und Weganlagen wiederhergestellt werden. Im Golitschgraben soll die Erosion der Außenkurve verhindert werden. Im kritischen Bachabschnitt neben der Zufahrtsstraße nach Ebenwald soll ein geregelter Geschiebetransport ohne Ablagerungen ermöglicht werden.

Die Gesamtkosten für dieses Projekt belaufen sich auf insgesamt EUR 160.000,00, die sich Bund, Land, die Landesstraßenverwaltung, die Verbund Hydro Power GmbH, die ÖBB-Infrastruktur AG sowie der Schutzwasserverband Unteres Drautal zu ungleichen Teilen teilen.

Dabei übernimmt die Marktgemeinde Paternion die Kosten in Höhe von EUR 20.800,00 (13-%iger Anteil an den Gesamtkosten) im Rahmen des Schutzwasserbandes Unteres Drautal.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig ,** die Kosten in Höhe von EUR 20.800,00 für die Sanierung der Verbauung des Kreuznerbaches zu übernehmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Manuel Müller mit dem Dank für die konstruktive Mitarbeit um 20.30 Uhr die 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2021.